

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER PAUSCHALREISEN UND**

**VERBUNDENE REISELEISTUNGEN (PAUSCHALREISEGESETZ; PRG –**

**UMSETZUNG RICHTLINIE (EU) 2015/2302) SOWIE DIE ABÄNDERUNG**

**WEITERER GESETZE**

**Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport**

**Vernehmlassungsfrist:**

**31. Juli 2018**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                                                                              | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                                                                       | 4     |
| Betroffene Stellen .....                                                                           | 4     |
| 1. Ausgangslage .....                                                                              | 5     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                                                                     | 6     |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                                                                  | 7     |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....                                                   | 8     |
| 4.1 Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen<br>(Pauschalreisegesetz; PRG) .....  | 8     |
| 4.2 Abänderung Konsumentenschutzgesetz.....                                                        | 44    |
| 4.3 Abänderung Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz .....                                            | 45    |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....                                                        | 45    |
| 6. Regierungsvorlagen .....                                                                        | 46    |
| 6.1. Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen<br>(Pauschalreisegesetz; PRG) ..... | 46    |
| 6.2. Abänderung Konsumentenschutzgesetz.....                                                       | 95    |
| 6.3. Abänderung Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz .....                                            | 98    |

### **Beilage**

- Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 11. Dezember 2015 wurde die neue Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen im Amtsblatt der EU kundgemacht. Nach über 25 Jahren wurde die Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 abgelöst.*

*Die Richtlinie ist eine Reaktion auf die Veränderungen der Touristikbranche, insbesondere durch den Onlinehandel, und die damit verbundenen rechtlichen Fragen. Der bisherige Rechtsrahmen stammt aus dem Jahr 1990. Bisher ist es so, dass Pauschalreisende, also diejenigen, die mindestens Flug und Hotel bei einem Reiseveranstalter buchen, einen sogenannten Sicherungsschein bekommen. Bei Insolvenz einer Fluglinie oder eines Hotels sind sie damit rechtlich abgesichert, der Reiseveranstalter kommt für die Kosten auf. Wer jedoch im Netz nicht aus den Pauschalreiseangeboten eines Anbieters, sondern einzelne „Reiseleistungen“ wie Flug, Hotel, Transfer oder Ausflüge über verschiedene Anbieter bucht, hat diesen Schutz bisher nicht. Die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie soll nun Klarheit schaffen, welcher Anbieter bei Reisemängeln haftet. Die neue EU-Pauschalreiserichtlinie reagiert damit auf das stark geänderte Reise- und Buchungsverhalten (Internetbuchung) u.a. durch umfassende Informationsverpflichtungen und einer erweiterten Definition des "Reiseveranstalters".*

*Die Richtlinie soll durch ein neues Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG) in Liechtenstein umgesetzt werden. Als Rezeptionsgrundlage diente hier das österreichische Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Eine Anlehnung an die österreichische Vorlage ist sinnvoll, da im Bereich des Konsumentenschutzes zivilrechtliche Bestimmungen jeweils aus Österreich rezipiert wurden. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Vernehmlassung ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorschriften ins nationale Recht zu gewährleisten.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 15. Mai 2018

LNR 2018-522

## **1. AUSGANGSLAGE**

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet) wurde am 25. November 2015 verabschiedet und am 11. Dezember 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Gründe für die Revision der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG waren vor allem die zwischenzeitliche Entwicklung des Online-Verkaufs von Reiseleistungen und die zunehmende Liberalisierung des Luftfahrtsektors. Die neue Richtlinie soll diese faktischen Änderungen auf dem Reisemarkt berücksichtigen sowie adäquaten Schutz für Konsumenten und ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer bieten. Weitere Ziele lagen nach den Vorstellungen der Richtliniengeber darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer zu schaffen, rechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen und Kosten zu reduzieren. Andererseits soll ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht und klar geregelt werden, welche Kombinationen von Reiseleistungen im Rahmen der EU-Vorschriften über Pauschalreisen geschützt sind.

Die Richtlinie umfasst acht Kapitel und regelt im Wesentlichen vorvertragliche Informationspflichten, den Inhalt des Pauschalreisevertrags, Änderungen vor Beginn der Reise samt Rücktrittsmöglichkeiten, rechtliche Konsequenzen bei nicht ordnungsgemässer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen und Schutz bei Insolvenz. Neu im Vergleich zur bisherigen Pauschalreiserichtlinie sind vor allem die Einführung der sogenannten „verbundenen Reiseleistungen“, detaillier-

te Bestimmungen über Informationspflichten und über Ansprüche bei nicht vertragskonformer Erfüllung sowie Regeln über den Insolvenzschutz.

Ziel der Richtlinie ist es, die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes anzupassen und Regelungslücken zu schliessen. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Reiseleistungen werden heutzutage nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden oder von diesem selbst zusammengestellt. Die Richtlinie will bezüglich derartiger Angebote den Schutz für Reisende erhöhen und diesen sowie auch den Unternehmen mehr Transparenz und Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Reisende und Unternehmer betroffen sind, beseitigt werden.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie aus dem Jahr 1990 zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen. In einigen Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende gewährleisten.

Ausserdem sind die Mitgliedstaaten befugt, Regelungen für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind. In Bezug auf diese Bereiche steht es den Mitgliedstaaten frei, innerstaatlich der Richtlinie entsprechende oder von ihr abweichende Vorschriften vorzusehen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Richtlinie sieht eine Frist bis 1. Januar 2018 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben.

Die Richtlinie befindet sich derzeit noch im Prozess der Übernahme in das EWR-Abkommen. Die Umsetzungsfrist in Liechtenstein wird sich nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen richten. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Vernehmlassungsberichts ist noch nicht absehbar, wann die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um eine fristgerechte Umsetzung zu ermöglichen, ist die Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Richtlinie erweitert gegenüber ihrer Vorgängerin den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Regulativs und führt "verbundene Reiseleistungen" ein. Sie regelt weiters vorvertragliche Informationspflichten, den Inhalt des Pauschalreisevertrags, Vertragsänderungen vor Beginn der Reise samt Rücktrittsmöglichkeiten, die rechtlichen Konsequenzen bei nicht ordnungsgemässer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen und den Schutz bei Insolvenz. Die Richtlinie soll in einem eigenen Regelungswerk, dem Pauschalreisegesetz (PRG) umgesetzt werden, dies bei gleichzeitiger Aufhebung der Pauschalreisebestimmungen im Konsumentenschutzgesetz<sup>1</sup>. Eine Integration der Umsetzungsanordnungen in das KSchG wäre wegen der Vielzahl der dafür erforderlichen Regelungen nicht zweckmässig. Da die Richtlinie nach ihrem Art. 4 vollharmonisiert ist, entspricht das neue Pauschalreisegesetz in seinen Inhalten den Richtlinienvorgaben. Damit zusammenhängend werden aber auch die Systematik der Richtlinie und ihre Formulierungen weitestgehend übernommen.

Das Pauschalreisegesetz umfasst u.a. folgende Regelungselemente:

- Informationspflichten: Neben umfassenden vorvertraglichen Informationspflichten des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers sind auch Anga-

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164.

ben vorgesehen, die im Pauschalreisevertrag enthalten sein müssen. Die vor Abschluss des Vertrags zu erteilenden Informationen sind mit Hilfe eines standardisierten Formulars zu erfüllen.

- Änderungen des Pauschalreisevertrags: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Person des Reisenden, der Preis und andere wesentliche Inhalte des Pauschalreisevertrags vor Beginn der Reise geändert werden.
- Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen: Diese Regelungen betreffen unter anderem die Fragen, wer für die vertragskonforme Erbringung der Reiseleistungen haftet und inwieweit dem Reisenden Ansprüche auf Schadenersatz und Preisminderung zustehen und er gegebenenfalls Ersatzreiseleistungen in Anspruch nehmen kann. Weitere Bestimmungen betreffen das den Vertragsparteien unter unterschiedlichen Voraussetzungen zustehende Recht zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG)**

###### **Zu Art. 1 – Gegenstand**

**Abs. 1** enthält die grundsätzliche Geltungsanordnung und bestimmt, dass das PRG einerseits auf Pauschalreiseverträge (siehe zu diesem Begriff die Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. b) und andererseits auf Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (siehe zu diesem Begriff die Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. g) anwendbar ist. Allerdings bezieht sich das volle Regelungsprogramm des PRG nur auf Pauschalreiseverträge, während den Verträgen über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen – wenn man von den Regelungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes, den Definitionen und einer Verwaltungsstrafbestimmung einmal absieht – im Wesentlichen nur der V. Abschnitt des Gesetzes gewidmet ist. Der Fokus des PRG liegt

also auf den Pauschalreiseverträgen. Die Verträge über die verbundenen Reiseleistungen sind demgegenüber eher ein Randphänomen, das im Wesentlichen nur zur Schliessung von Schutzlücken in die Richtlinie und in weiterer Folge auch in das PRG aufgenommen wurde.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Art. 1 immer nur von „Verträgen“ gesprochen. Das Gesetz enthält aber nicht nur Bestimmungen über bereits zustande gekommene Verträge, sondern – auf Basis entsprechender Bestimmungen der Richtlinie – auch Regelungen über die vorvertragliche Phase, im Besonderen über vorvertragliche Informationspflichten.

Die Formulierung der Richtlinie über den „Verkauf“ von Reisen und Reiseleistungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Richtlinie) kann wegen ihres Widerspruchs zur zivilrechtlichen Terminologie nicht in das liechtensteinische Recht übernommen werden. „Kauf“ ist der entgeltliche Erwerb einer Sache (§ 1053 ABGB<sup>2</sup>). Dienstleistungen, wie etwa die Durchführung einer Reise, werden nach dem juristischen Sprachgebrauch in Liechtenstein nicht ge- oder verkauft, sondern man erwirbt einen Anspruch auf die Erbringung einer Dienstleistung oder verpflichtet sich zu deren Erbringung. Deswegen wird in Art. 1 terminologisch nicht auf den „Verkauf“, sondern auf den Vertrag abgestellt.

Das PRG erfasst, wie die ihm zugrunde liegende Richtlinie, nur solche Vertragsverhältnisse, in denen sich ein Unternehmer als Anbieter und ein Reisender als Nachfrager gegenüberstehen. Das wird schon ganz zu Beginn des Gesetzes in Art. 1 Abs. 1 klargestellt. Dass es sich bei den vom PRG erfassten Unternehmen immer um solche im Sinne des KSchG handelt, wird in der Begriffsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. n explizit festgeschrieben.

Die Richtlinie verwendet den Begriff „Reisende“. Damit werden etwa auch Geschäftsleute einschliesslich Angehörige freier Berufe oder Selbständige, die aus beruflichen oder geschäftlichen Zwecken Reiseleistungen buchen, von der Richt-

---

<sup>2</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, Amtliches Sammelwerk, LGBl. 1967 Nr. 34.

linie geschützt, sofern der Vertrag über Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wird.

Eine Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen ist für das Vorliegen einer Pauschalreise Voraussetzung. Ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt werden, soll – so ausdrücklich Erwägungsgrund 8 der Richtlinie – für eine solche Qualifizierung keinen Unterschied machen. Neu hingegen sind die sogenannten verbundenen Reiseleistungen, die nun neben den Pauschalreisen (wenn auch im geringeren Ausmass) vom Schutz der Richtlinie umfasst sind.

**Abs. 2** sieht bestimmte Ausnahmen vom Anwendungsbereich vor. Diese Regelungen entsprechen Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie.

Aufgrund des dabei geringeren Schutzbedürfnisses des Reisenden sind wie in der Vorgänger-Richtlinie Kurzreisen im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Bst. a vom Anwendungsbereich ausgenommen. Das sind Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung enthalten. Es wird die Geltungsabgrenzung des Art. 2 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie übernommen, zumal das umfangreiche Richtlinienregime für solche Kurzreisen nicht sachgerecht wäre.

Als Beispiele für die Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b („gelegentliches Reiseangebot ohne Gewinnabsicht für beschränkten Personenkreis“) nennen die Erwägungsgründe der Richtlinie Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur wenige Male im Jahr beispielsweise von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre eigenen Mitglieder und nicht öffentlich angeboten oder vermittelt werden („Vereins- und Schulausflüge“). Die drei Kriterien gelegentlich, Fehlen einer Gewinnabsicht sowie beschränkter Personenkreis, müssen für diese Ausnahme kumulativ vorliegen.

Schliesslich findet das PRG nach Art. 1 Abs. 2 Bst. c keine Anwendung auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die auf Basis eines Rahmenvertrags über die Organisation von Geschäftsreisen zwischen zwei Unternehmen geschlossen werden. Hier wird also zunächst zwischen einer Reiseagentur und einem Unternehmer ein Rahmenvertrag geschlossen, und auf dieser Grundlage werden sodann entweder für den Unternehmer selbst oder beispielsweise für dessen Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht (s. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie). Vorausgesetzt wird also eine strukturierte Beziehung zwischen dem Organisator der Reise und demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt. Die zugrunde liegende Ausnahmebestimmung in der Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) umschreibt den auf Nachfrageseite auftretenden Vertragspartner des Rahmenvertrags als „natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“. Dies entspricht inhaltlich dem Unternehmerbegriff des Art. 1 KSchG (und durch die Begriffsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. n auch jenem des PRG), weshalb diese Ausnahme bei der Umsetzung vereinfacht formuliert werden kann.

#### **Zu Art. 2 – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Hier wird festgehalten, welcher europarechtliche Rechtsakt mit der Schaffung dieses Gesetzes umgesetzt wird.

#### **Zu Art. 3 – Begriffe und Bezeichnungen**

In dieser Bestimmung werden die Begriffsbestimmungen aus Art. 3 der Richtlinie umgesetzt. Nicht übernommen wird allerdings die Definition des Minderjährigen (Art. 3 Ziff. 14 der Richtlinie) als einer unter 18-jährigen Person, weil diese Grenzziehung ohnehin mit dem liechtensteinischen Recht übereinstimmt (Art. 12 Personen- und Gesellschaftsrecht)<sup>3</sup>. Wesensmerkmal einer Pauschalreise ist die Kombination von mehreren Reiseleistungen.

---

<sup>3</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

In **Abs. 1** Bst. a werden die verschiedenen Arten von Reiseleistungen aufgezählt. Ziff. 1 nennt die Beförderung einer Person, Ziff. 2 die Unterbringung einer Person. Neu ist die Einführung einer eigenständigen Kategorie der Vermietung von Autos, bestimmten Krafträdern sowie bestimmten anderen Kraftfahrzeugen in Ziff. 3. In die letzte Kategorie fällt nach Ziff. 4 „jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmässig Bestandteil einer Reiseleistung nach Ziff. 1, 2 oder 3 ist“. In Erwägungsgrund 18 der Richtlinie werden als Beispiele für diese anderen touristischen Leistungen etwa Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, des Weiteren Führungen, Skipässe, die Vermietung von Sportausrüstungen, wie etwa Skiausrüstungen, sowie Wellnessbehandlungen genannt.

Im Zusammenhang mit den in Ziff. 1, 2 und 4 genannten Reiseleistungen sind die Ausführungen in Erwägungsgrund 17 der Richtlinie von Interesse: Zunächst ergibt sich daraus, dass unter Personenbeförderung vor allem jene per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug zu verstehen sei. Im Weiteren wird dort ausgeführt, dass eine Unterbringung zu Wohnzwecken, unter anderem im Rahmen von Langzeit-Sprachkursen, ebenso ausser Betracht bleiben solle wie etwa Finanzdienstleistungen in diesem Kontext (wie beispielsweise Reiseversicherungen). Leistungen, die wesensmässig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, sollten nicht als eigenständige Reiseleistung anzusehen sein. Als Beispiele für Leistungen, die wesensmässig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nennt Erwägungsgrund 17 etwa eine Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, kleinere Beförderungsleistungen – etwa eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung oder ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder einem Bahnhof –, Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder ein inkludierter Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum. Keine eigenständige Reiseleistung sei z. B. eine Übernachtung, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten wird, sofern die Beförderung eindeutig den Hauptbestandteil darstellt – anders daher beispielsweise im Fall einer Kreuzfahrt.

Reiseleistungen qualifizieren sich als eine Pauschalreise unabhängig davon, ob sie auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl oder ohne sein Zutun kombiniert werden. Weiter macht es auch keinen Unterschied, ob sie online oder in einer physischen Vertriebsstelle gebucht werden (s. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie).

Auch der Abschluss von separaten Verträgen mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen kann in verschiedenen, in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 aufgezählten Konstellationen eine Pauschalreise begründen, wobei insbesondere die Art und Weise, wie Reiseleistungen angeboten oder vertraglich zugesagt werden, massgeblich sind und es auch auf die Umstände ankommt, unter denen der Reisende nach vernünftigem Ermessen erwarten darf, dass er durch dieses Gesetz geschützt ist (s. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie). Die Konstellation von Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. aa, bei der die Leistungen in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und „vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden“ bedeutet nach Erwägungsgrund 10, dass der Vertrag über diese Leistungen „im Rahmen desselben Buchungsvorgangs“ geschlossen wird, wodurch beispielsweise Reiseleistungen, die vor Vertragsabschluss oder einer bindenden Erklärung durch den Reisenden online in einem „Warenkorb“ gesammelt werden, erfasst sind. Nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. bb ist eine Pauschalreise gegeben, wenn zumindest zwei verschiedene Reiseleistungen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden. Eine Pauschalreise liegt nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. cc zudem dann vor, wenn solche Leistungen als „Pauschalreise“ oder sonst unter einer Bezeichnung, die auf eine enge Verbindung zwischen den betreffenden Reiseleistungen hinweist („Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“), beworben oder vertraglich zugesagt werden (s. wiederum Erwägungsgrund 10 der Richtlinie). In bestimmten Fällen soll auch eine erst nach Vertragsabschluss erstellte Kombination von Reiseleistungen als Pauschalreise gelten, nämlich dann, wenn der Unternehmer den Reisenden im Vertrag dazu berechtigt, nach dessen Abschluss eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, wie etwa bei einer „Reise-Geschenkbbox“ (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. dd; s. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie).

Unter einer sog. „click-through-Buchung“ im Sinn von Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee ist eine Kombination unterschiedlicher Reiseleistungen zu verstehen, die dem Reisenden von einzelnen Unternehmern durch verlinkte Online-Buchungsvorgänge zugesagt werden, wobei gewisse Daten des Reisenden (nämlich dessen Name und E-Mail-Adresse sowie Zahlungsdaten) zwischen den beteiligten Unternehmern weitergeleitet werden und spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein weiterer Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen wird. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen click-through-Buchung und der zweiten Konstellation verbundener Reiseleistungen nach Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 ist die hier geforderte Weiterleitung der Daten.

Die einzelnen Fallgruppen des Abs. 1 Bst. b sind voneinander jeweils unabhängig; sie sind also als eigenständige Alternativen zu verstehen (in der Praxis treffen die Voraussetzungen der Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. aa und lit. bb meistens zusammen). Die ersten vier Konstellationen können sowohl in Online- als auch in Offline-Situationen vorkommen. Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee ist definitionsgemäss auf Online-Buchungen beschränkt.

Abs. 1 Bst. c ergänzt die in Abs. 1 Bst. b gegebene Definition der Pauschalreise durch eine Negativabgrenzung für Kombinationen (nur) einer der in Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 3 beschriebenen Reiseleistungen mit einer „anderen touristischen Leistung“ nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4. Diese Abgrenzung kommt also nicht zum Tragen, wenn eine Pauschalreise schon wegen der Kombination etwa einer Reiseleistung nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 mit einer Reiseleistung nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 zu bejahen ist und nur gleichsam zusätzlich noch eine „andere touristische Leistung“ nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 hinzutritt. Die Konstellationen, mit denen sich die Regelung des Abs. 1 Bst. c auseinandersetzt, wären an sich von der Pauschalreisedefinition des Abs. 1 Bst. b erfasst.

Zu beiden Fällen des Abs. 1 Bst. c enthalten die Erwägungsgründe der Richtlinie weiterführende Hinweise. Eine wesentliche Bedeutung für die Negativabgren-

zung in Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 kommt dem dort genannten Tatbestandsmerkmal zu, dass die „anderen touristischen Leistungen“ nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 „keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Kombination ausmachen“. Zur Frage, was ein solcher „erheblicher Anteil“ ist, wird in Erwägungsgrund 18 der Richtlinie Folgendes ausgeführt: „Machen andere touristische Leistungen 25% oder mehr des Werts der Kombination aus, so sollten diese als Leistungen angesehen werden, die einen erheblichen Teil des Werts der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistungen darstellen.“ Für den Regelfall ist anzunehmen, dass eine touristische Leistung (oder auch eine Mehrzahl von touristischen Leistungen) mit einem Wertanteil von 25% oder mehr erheblich ist. Im Einzelfall ist allerdings aufgrund der jeweiligen Fallkonstellation auch eine davon abweichende Beurteilung möglich. Dies wird in Abs. 1 Bst. d explizit klargestellt.

Zu dem in Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 behandelten zeitlichen Abgrenzungsmerkmal (Auswahl und Erwerb erst nach Beginn der Erbringung der Reiseleistung) findet sich in Erwägungsgrund 18 der Richtlinie der Hinweis, dass es nicht als Pauschalreise gelten solle, „wenn andere touristische Leistungen beispielsweise zu einer als eigenständige Leistung gebuchten Hotelunterkunft nach Ankunft des Reisenden im Hotel hinzugefügt werden.“ Dies sollte aber nicht zu einer Umgehung des Pauschalreiseregimes führen, indem „Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden anbieten, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus auszuwählen, um ihm den Abschluss eines Vertrags für die Leistungen erst nach Beginn der Erbringung der ersten Reiseleistung anzubieten.“

Die Definition des Pauschalreisevertrags in Abs. 1 Bst. e entspricht jener in Art. 3 Ziff. 3 der Richtlinie. Der Pauschalreisevertrag kann ein einziger Vertrag über eine Pauschalreise als Ganzes sein. Doch gilt nach dem durch den Richtliniengeber vorgegebenen Begriffsverständnis auch eine Mehrheit von Verträgen, die der Reisende mit den einzelnen Erbringern der als Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen schliesst, in ihrer Gesamtheit als Pauschalreisevertrag.

Die Vertragsparteien werden in dieser Definition nicht genannt. Doch ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1, dass bei den vom PRG erfassten Pauschalreiseverträgen ein Unternehmer auf der einen und ein Reisender auf der anderen Seite die Vertragsparteien sind.

Der Anwendungsumfang wurde im Vergleich zur bisherigen Rechtslage durch die Aufnahme von verbundenen Reiseleistungen (Abs. 1 Bst. g) erweitert. Auch dabei handelt es sich – wie bei einer Pauschalreise – um eine Kombination von zumindest zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Hier schliesst der Reisende unter Vermittlung eines Unternehmers separate Verträge mit den einzelnen Leistungserbringern. Für das Zustandekommen von verbundenen Reiseleistungen muss dabei noch eines der beiden in Ziff. 1 und 2 des Abs. 1 Bst. g genannten Elemente hinzutreten. Bei der ersten Konstellation (Abs. 1 Bst. g Ziff. 1) wählt der Reisende die einzelnen Reiseleistungen anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des vermittelnden Unternehmers (z.B. während des physischen Aufenthalts in einem Reisebüro) oder eines einzigen Kontakts mit dessen Vertriebsstelle (etwa über eine Online-Plattform) gesondert aus und bezahlt sie auch getrennt. Die zweite Konstellation (Abs. 1 Bst. g Ziff. 2) erfasst in der Praxis vor allem die über verbundene Online-Buchungsverfahren durchgeführte Buchung einer weiteren Reiseleistung von einem anderen Anbieter, wenn dies in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Buchung geschieht. Hier wird verlangt, dass der Unternehmer den Erwerb dieser zusätzlichen Reiseleistung gezielt vermittelt und der anschliessende Vertrag innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung geschlossen wird. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie führt als Beispiel für diesen Fall verbundener Reiseleistungen an, dass ein Reisender mit der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt einen elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungserbringers oder Reisevermittlers mit einer Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen.

Nicht unter diese Definition fallen nach Erwägungsgrund 12 der Richtlinie etwa lediglich verlinkte Websites, die keinen Vertragsabschluss mit dem Reisenden zum Ziel haben. Ebenso wenig entstehen verbundene Reiseleistungen etwa, wenn beispielsweise ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website Betreiber auflistet, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden.

Auch zum Begriff der verbundenen Reiseleistungen gibt es – wie bei jenem der Pauschalreise – eine Negativabgrenzung (Abs. 1 Bst. h). Sie entspricht jener in Abs. 1 Bst. c. Ziff. 1.

An dieser Stelle – nachdem die Definitionen der Pauschalreise und des Pauschalreisevertrags einerseits und der verbundenen Reiseleistungen andererseits festgelegt wurden – ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Unternehmer sind verpflichtet, vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung genau und deutlich anzugeben, ob sie eine Pauschalreise oder bloss verbundene Reiseleistungen anbieten, und müssen Informationen über das betreffende Schutzniveau geben (Art. 16 Abs. 1, s. die Erwägungsgründe 16 und 43 der Richtlinie). Die Abgrenzung der verbundenen Reiseleistungen von Pauschalreisen ist deshalb von grosser Bedeutung, weil der vom PRG gewährte Rechtsschutz bei verbundenen Reiseleistungen nicht so umfassend ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vertragsarten liegt unter anderem darin, dass bei verbundenen Reiseleistungen jeder Leistungserbringer allein für die ordnungsgemässe Erfüllung seines Vertrags haftet (Art. 16 Abs. 1, s. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

Zu beachten ist hier – ebenso wie bei den Pauschalreiseverträgen – die Geltungsanordnung des Art. 1 Abs. 1, wonach das PRG nur auf solche Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen anzuwenden ist, die zwischen einem Unternehmer (s. Definition in Abs. 1 Bst. n) auf der einen und einem Reisenden auf der anderen Seite (s. Definition in Abs. 1 Bst. k) geschlossen werden.

Ein Reisender kann nach Abs. 1 Bst. k ein Konsument, aber auch – ausserhalb der in Art. 1 Abs. 2 Bst. c normierten Ausnahme – ein Unternehmer sein. Die Richtlinie verwendet aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeit zwischen Konsument und Vertretern kleiner Unternehmen oder Geschäftsleuten, die über dieselben Buchungskanäle wie Konsumenten Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen, und wegen der ähnlichen Schutzbedürfnisse dieser Gruppen nicht den Begriff des Konsumenten, sondern bezeichnet die Schutzsubjekte als Reisende. Damit sollen – so Erwägungsgrund 7 der Richtlinie – auch Geschäftsreisende einschliesslich Angehörige freier Berufe oder Selbständige erfasst sein, sofern sie nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung (s. Ausnahmeregelung Art. 1 Abs. 2 Bst. c) reisen. Reisender ist nicht nur derjenige, der den Pauschalreisevertrag (oder die Verträge über verbundene Reiseleistungen) geschlossen hat, sondern auch diejenige Person, der der ursprünglich aus dem Vertrag Berechtigte den Pauschalreisevertrag nach Art. 8 übertragen hat.

Nach liechtensteinischem Rechtsverständnis sowie nach hiesigem Rechtsgebrauch kann ein Reisevermittler auch ein Unternehmer sein, der nur einzelne Reiseleistungen, wie einen Flug, vermittelt. Demgegenüber ist das Begriffsverständnis der Richtlinie und daher auch die in Abs. 1 Bst. m gegebene Definition von Reisevermittler enger, weil sie sich nur auf den Geltungsbereich des PRG und somit nur auf die Vermittlung bzw. den Abschluss von Pauschalreiseverträgen bezieht.

Hinsichtlich des Unternehmerbegriffs wird mit der Regelung des Abs. 1 Bst. n auf jenen des Art. 1 KSchG verwiesen. Eine explizite Regelung darüber erscheint in diesem Gesetz deshalb sinnvoll, weil die Richtlinie und damit auch das PRG eine Mehrzahl von „Unternehmertypen“ kennt, nämlich den Reiseveranstalter, den Reisevermittler, den Vermittler von verbundenen Reiseleistungen und den Erbringer von Reiseleistungen.

Als Beispiele für „unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände“ (Abs. 1 Bst. q) nennt die Richtlinie in ihrem Erwägungsgrund 31 etwa Kriegshandlungen, an-

dere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen. Wenn solche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten, ist der Reisende zum Rücktritt vom Vertrag vor Beginn der Pauschalreise berechtigt, ohne Entschädigung leisten zu müssen, wenn sie die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (Art. 11 Abs. 2). Aber auch auf Seiten des Reiseveranstalters können solche Umstände einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen (Art. 11 Abs. 3 Bst. b).

#### **Zu Art. 4 – Unwirksame Vereinbarungen**

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch Vereinbarung von den in diesem Gesetz festgelegten Schutzbestimmungen für Reisende nicht zum Nachteil des Reisenden abgegangen werden darf. Die Regelungen sind daher zwingendes Recht.

#### **Zu Art. 5 – Vorvertragliche Informationen**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie und übernimmt die darin festgelegten Informationspflichten für Pauschalreisen. Die zu erteilenden vorvertraglichen Informationen sind umfassend aufgeführt. Zu beachten ist, dass die in anderen anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften (s. Fussnote 1 zu Erwägungsgrund 27) festgelegten Informationspflichten nicht berührt werden.

Der Reisende soll nach **Abs. 1** vor Abgabe seiner Vertragserklärung über einen Pauschalreisevertrag bestimmte Informationen erhalten, unabhängig davon, ob er die Reiseleistungen im Reisebüro, online oder über andere Vertriebskanäle bucht. Die Pflicht zur Erteilung der vorvertraglichen Informationen trifft nicht nur den Reiseveranstalter, sondern auch einen allenfalls beteiligten Reisevermittler. Diese Informationspflicht umfasst einerseits die in Abs. 1 Bst. a bis h aufgelisteten Angaben, soweit diese für die konkrete Pauschalreise massgeblich sind, besteht andererseits aber auch in der Bereitstellung des Standardinformations-

blatts nach Anhang 1 Teil A oder B. Die beiden Informationsformulare in Teil A und B sind inhaltsgleich. Der Unterschied zwischen den zwei Formularen liegt darin, dass Teil A für jene Fälle vorgesehen ist, in denen ein Hyperlink zur Informationserteilung verwendet werden kann, während Teil B in den übrigen Fällen heranzuziehen ist. Die beiden Informationsblätter enthalten nach einer Mitteilung, dass es sich bei der angebotenen Kombination von Reiseleistungen um eine Pauschalreise im Sinn der Richtlinie handelt, kurze allgemeine Informationen über die wichtigsten Rechte des Reisenden nach der Richtlinie.

Der Begriff „Gebühren“ in Abs. 1 Bst. c erfasst auch Flughafen- oder Landegebühren.

Basierend auf Art. 5 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie hat der Reiseveranstalter nach Abs. 1 Bst. f auch Informationen über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes zu erteilen. Die dabei unter anderem vorgesehenen Informationen über die ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa können nach Erwägungsgrund 28 der Richtlinie in der Form eines Verweises auf amtliche Angaben des Bestimmungslandes gegeben werden.

Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie ist der Reisende über die Möglichkeit der Vertragsbeendigung gegen Zahlung einer (angemessenen bzw. pauschalen) Rücktrittsgebühr zu informieren. Dieser in der deutschen Fassung der Richtlinie verwendete Begriff „Rücktrittsgebühr“ für „termination fee“ im englischen Richtlinien-text wurde in Art. 5 Abs. 1 Bst. g (ebenso in Art. 11 Abs. 1 und 2) mit dem Terminus „Entschädigung“ übersetzt, weil es sich dabei nicht um eine Gebühr im Sinne des liechtensteinischen Rechts handelt, sondern um eine im Zivilrecht begründete Nachteilsabgeltung. Dementsprechend wurde „standardised termination fee(s)“ mit „Entschädigungspauschale(n)“ übersetzt.

**Abs. 2** ist der Informationserteilung beim telefonischen Abschluss eines Pauschalreisevertrags gewidmet und sieht dafür vor, dass der Reisende auch hier vor Vertragsabschluss die in Abs. 1 Bst. a bis h vorgeschriebenen Informationen, sofern diese für die betreffende Reise relevant sind, erhalten muss. Darüber hinaus

ist der Reisende über die im Standardinformationsblatt Anhang 1 Teil B enthaltenen Angaben zu informieren. Um für diesen Fall des Vertragsabschlusses durchgängig die Möglichkeit (fern-)mündlicher Informationserteilung offenzulassen, wird hier – entsprechend dem Vorbild der Richtlinie (Art. 5 Abs. 1 letzter Unterabsatz) – eine andere Formulierung gewählt: Hier wird nicht wie in Abs. 1 gefordert, dass dem Reisenden „das (...) Standardinformationsblatt (...) bereitzustellen“ ist, sondern dass „die im Standardinformationsblatt (...) vorgesehenen Informationen (...) zu erteilen“ sind. Damit soll klargestellt werden, dass die vorvertraglichen Informationen laut Standardinformationsblatt nicht unbedingt durch Übergabe des Formulars zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern bei einem telefonischen Vertragsabschluss eine mündliche Informationserteilung ausreichend ist. Eine inhaltliche Reduktion der Informationspflicht geht damit nicht einher.

Eine grundsätzliche dem Abs. 1 entsprechende Informationspflicht ist nach **Abs. 3** bei „click-through-Buchungen“ vorgesehen. Hier wird als Informationspflichtiger neben dem Reiseveranstalter auch derjenige Unternehmer genannt, dem die Daten des Reisenden weitergeleitet werden. Die Informationspflicht trifft diesen Unternehmer sowie den Reiseveranstalter nur hinsichtlich der von ihnen jeweils angebotenen Reiseleistungen. Ausserdem ist für diesen Fall ein eigenes Standardinformationsblatt vorgesehen, nämlich jenes nach Anhang 1 Teil C. Dieses Formular hat nur der Reiseveranstalter bereitzustellen.

**Abs. 4** enthält eine Anordnung über die Qualität der Informationserteilung. Sämtliche Informationen sind „klar, verständlich und deutlich“ und bei schriftlicher Bereitstellung lesbar (also nicht in unleserlicher Handschrift, nicht in nicht erkennbarem Druck und auch nicht in einer für den Normalsichtigen zu kleinen Schriftgrösse) zu erteilen.

Mit **Abs. 5** wird die Beweislastregel des Art. 8 der Richtlinie umgesetzt. Eine explizite Regelung darüber wäre zwar entbehrlich, weil schon nach den allgemein im liechtensteinischen Recht anerkannten Grundsätzen über die Beweislastver-

teilung der Unternehmer die Erfüllung der ihm obliegenden Informationspflichten und nicht der Reisende die allfällige Nichterfüllung zu beweisen hat.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Beweislastregel selbstverständlich nicht im Kontext der Verwaltungsstrafbestimmung des Art. 23 zum Tragen kommt. Hier muss nicht der Unternehmer den Beweis dafür erbringen, dass er sich rechtskonform verhalten hat.

#### **Zu Art. 6 – Wirkung der vorvertraglichen Informationen auf den Vertragsinhalt**

Diese Bestimmung setzt Art. 6 der Richtlinie um und legt in **Abs. 1** fest, welche vorvertraglichen Informationen Inhalt des Pauschalreisevertrags werden, nämlich die Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, den Gesamtpreis, die Zahlungsmodalitäten, die allfällige Mindestteilnehmerzahl und das Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn. Sie regelt auch, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise diese Informationen bei ihrer Transformation in Vertragsbestimmungen geändert werden können.

**Abs. 2** stellt klar, dass der Reisende nur dann allfällige Mehrkosten tragen muss, wenn er vor Vertragsabschluss über diese informiert wurde.

#### **Zu Art. 7 – Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie. Allerdings verwendet die Richtlinie das Wort „Pauschalreisevertrag“ bzw. das Wort „Vertrag“ sowohl für das Rechtsgeschäft als auch für das über das Rechtsgeschäft errichtete Vertragsdokument (z. B. die schriftliche Vertragsurkunde). Weiters spricht die Richtlinie in Abs. 1 und 2 auch von der „Bestätigung des Vertrags“ und von der „Kopie oder Bestätigung des Vertrags“ (bzw. des Pauschalreisevertrags). Um demgegenüber die Regelung bei der Umsetzung möglichst klar zu fassen, wird in Art. 7 Abs. 1 und 2 zwischen dem Pauschalreisevertrag als Rechtsgeschäft und dem Vertragsdokument bzw. der Bestätigung des Vertrags unterschieden.

**Abs. 1** enthält Vorgaben für die sprachliche und formale Ausgestaltung des Pauschalreisevertrags und legt fest, wann und auf welchem Datenträger dem Reisenden eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden muss.

In **Abs. 2** wird geregelt, welchen Inhalt das Vertragsdokument bzw. die Vertragsbestätigung aufweisen muss, insbesondere welche Angaben darin zusätzlich zu den vorvertraglichen Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis h enthalten sein müssen.

In Abs. 2 Bst. f geht es um Angaben, die im Fall von unbegleitet reisenden Minderjährigen zu erteilen sind. Art. 7 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie spricht von „Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechnigte Person reisen“. Mit diesen „anderen berechtigten Personen“ sind wohl nicht nur die mit der Obsorge, insbesondere mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, sondern auch solche Personen gemeint, denen die Eltern oder Obsorgeträger die Ausübung der aus dieser Rechtsposition erfließenden Aufsichtsrechte temporär übertragen haben. Dementsprechend sind beispielsweise bei einem Klassenausflug auch die begleitenden Lehrer „berechnigt“. Bei der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung wird dieses Verständnis durch die Wendung „minderjährigen Reisenden, der nicht von einem Elternteil oder einer mit seiner Pflege und Erziehung betrauten oder damit beauftragten Person begleitet wird“ zum Ausdruck gebracht.

**Abs. 3** behandelt den Informationsfluss bei sog. „click-through-Buchungen“ nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee. Bei dieser Kombination von Reiseleistungen wird ein Pauschalreisevertrag online durch zumindest zwei Verträge mit unterschiedlichen Leistungserbringern abgeschlossen, sodass der Unternehmer, bei dem zuerst gebucht wurde, zunächst in der Regel noch keine Kenntnis von der zweiten Buchung und damit über das Zustandekommen einer Pauschalreise hat. Der Reiseveranstalter ist daher auf die Verständigung durch den (zweiten) Unternehmer (also denjenigen, mit dem der Vertrag geschlossen wird, der zu einer

Pauschalreise führt) angewiesen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Deshalb wird in Abs. 3 angeordnet, dass der zweite Unternehmer den ersten über den Abschluss des zweiten Vertrags zu informieren hat. Sobald dies geschehen ist, hat der nun informierte Reiseveranstalter dem Reisenden die in Abs. 2 Bst. a bis h genannten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Ebenso wie die vorvertraglichen Informationen sind auch jene im Vertragsdokument klar, verständlich und deutlich zu erteilen (**Abs. 4**).

Entsprechend den Vorgaben in Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie wird in **Abs. 5** angeordnet, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden „rechtzeitig“ vor Beginn der Pauschalreise bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Eine konkrete Zeitangabe ist schon wegen der in der Praxis äusserst unterschiedlichen, manchmal sehr kurzfristigen Buchungssituation nicht möglich. Vielmehr ist die „Rechtzeitigkeit“ nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Mit **Abs. 6** wird die Beweislastregel des Art. 8 der Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Art. 8 – Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen anderen Reisenden**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 9 der Richtlinie umgesetzt. Wie schon nach der bisherigen Pauschalreiserichtlinie kann der Reisende den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person übertragen. Im Unterschied zur genannten Vorgängerbestimmung entfällt die Voraussetzung, dass der Reisende am Antritt der Reise gehindert ist.

Die Formulierung in der Richtlinie setzt die beiden Anordnungen einerseits über die Möglichkeit der Vertragsübertragung und andererseits über die Benachrichtigung des Reiseveranstalters vom Wechsel des Reisenden etwas missverständlich in einen rein temporalen Bezug zueinander („dass ein Reisender den Pauschalreisevertrag (...) übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter (...) davon in Kenntnis gesetzt hat“). Bei zutreffendem Verständnis handelt es sich dabei um

zwei selbstständige Regelungen, nämlich über die Existenz eines Übertragungsrechts und über den Modus seiner Ausübung. Die Formulierung des Art. 8 **Abs. 1** versucht, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Nach dem zweiten Satz des Abs. 1 muss der Reisende den Reiseveranstalter innerhalb „angemessener Frist“ vor Beginn der Reise von der Übertragung informieren. Die konkrete Dauer dieses zeitlichen Erfordernisses kann nur einzelfallbezogen beurteilt werden und richtet sich nach dem Umfang der durch den Wechsel des Reisenden sich ergebenden Änderungen und den dadurch notwendigen organisatorischen Massnahmen. Im dritten Satz des Abs. 1 wird jedoch festgelegt, dass eine Mitteilung spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise jedenfalls als angemessen gilt.

Eine weitere Voraussetzung der Vertragsübertragung besteht darin, dass der Eintretende „alle Vertragsbedingungen erfüllt“. Die Richtlinie gibt keinen Aufschluss darüber, weshalb man nicht bei der früheren Wendung „alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen“ der alten Richtlinie geblieben ist. Doch kann davon ausgegangen werden, dass die „Teilnahmebedingungen“ vom neuen Terminus „Vertragsbedingungen“ umfasst sind. Unter „Vertragsbedingungen“ sind daher im Besonderen erforderliche Impfungen, Visa, gültige Reisedokumente, Gesundheitsatteste oder das Nichtbestehen eines Einreiseverbots zu verstehen. Dass der Eintretende auch die sich aus dem Pauschalreisevertrag ergebenden Pflichten, nämlich vor allem die Pflicht zur Zahlung des Preises für die Reise, zu erfüllen hat, ist ohnehin selbstverständlich und ergibt sich hinsichtlich der Zahlungspflicht auch explizit aus Abs. 2.

Nach **Abs. 2** haften beide, der Übertragende und der Eintretende, dem Reiseveranstalter für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und für die durch die Übertragung allenfalls entstehenden Mehrkosten (über die der Reiseveranstalter dem Übertragenden nach Abs. 3 einen Beleg auszustellen hat) zur ungeteilten Hand. Als übertragungsbedingte Ausgaben, deren Erstattung der Reiseveranstalter verlangen kann, nennt Erwägungsgrund 30 der Richtlinie beispiels-

weise Verwaltungs- oder Manipulationsgebühren für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises. Eine Begrenzung des dem Reiseveranstalter zustehenden Kostenersatzes ist im letzten Satz des Abs. 2 vorgesehen, wonach die geforderten Kosten der Übertragung nicht unangemessen sein und die dem Reiseveranstalter infolge der Übertragung tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen dürfen.

### **Zu Art. 9 – Änderung des Preises**

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Preisänderung, also eine Erhöhung oder Senkung des Preises, nach Vertragsabschluss zulässig bzw. geboten ist.

Eine Preiserhöhung ist nach **Abs. 1** in Zusammenhang mit **Abs. 2** nur dann möglich, wenn sich eine Änderung bei den Kosten von Treibstoff oder anderen Energieträgern für die Beförderung von Reisenden, oder bei Steuern oder Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der im Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen mitwirken, oder bei den für die Pauschalreise relevanten Wechselkursen, ergeben hat. Weitere Voraussetzung ist, dass im Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Preiserhöhung vorbehalten ist und der Vertrag explizit vorsieht, dass der Reisende ein korrespondierendes Recht auf eine Preissenkung hat, die einer Verringerung der genannten Kostenelemente entspricht. Für die Information des Reisenden durch den Reiseveranstalter über eine Preiserhöhung ist eine Mindestfrist von 20 Tagen vor Reisebeginn vorgesehen. Für diese Information sind gewisse formale Vorgaben (Angabe des Grundes für die Änderung samt Berechnung auf einem dauerhaften Datenträger) einzuhalten.

**Abs. 3** hält durch einen Verweis auf Art. 10 Abs. 2 bis 5 fest, dass bei einer (zulässigen) Preiserhöhung durch den Reiseveranstalter um mehr als 8 % des Gesamtpreises der Reisende berechtigt ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

Nach **Abs. 4** steht dem Reisenden, sofern die Möglichkeit einer Preiserhöhung vertraglich vorgesehen ist, auch eine Senkung des Preises in jenem Ausmass zu, das der Reduktion jener Kosten, die eine Preiserhöhung rechtfertigen (also auch die Änderung der Treibstoffkosten oder des Wechselkurses), entspricht.

Der Reiseveranstalter ist nach **Abs. 5** bei einer Preissenkung berechtigt, seine tatsächlichen Verwaltungsausgaben vom zu erstattenden Betrag in Abzug zu bringen. Diese Verwaltungsausgaben muss er dem Reisenden belegen, wenn dieser es verlangt.

#### **Zu Art. 10 – Andere Änderungen des Pauschalreisevertrags**

In Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie legt Art. 10 fest, unter welchen Voraussetzungen der Reiseveranstalter vor Beginn der Pauschalreise andere Vertragsinhalte als den Preis ändern darf.

Unerhebliche Änderungen sind nach **Abs. 1** zulässig, wenn sich der Reiseveranstalter dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat und wenn er den Reisenden über die Änderung auf einem dauerhaften Datenträger „klar, verständlich und deutlich“ informiert.

Die **Abs. 2 bis Abs. 5** behandeln weitergehende – also erhebliche – Änderungen des Pauschalreisevertrags und die damit verbundenen Rechtsfolgen. Solche Änderungen stehen nicht im Belieben des Reiseveranstalters. Eine erhebliche Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen ist nur zulässig, wenn der Reiseveranstalter dazu gezwungen ist (s. Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz der Richtlinie). Für derart schwerwiegende Eingriffe in den Vertrag gilt also ein strengerer Massstab als für unerhebliche Änderungen. Desgleichen ist die Nichterfüllung besonderer Vorgaben des Reisenden, die vertraglich akzeptiert wurden, nach den Richtlinienvorgaben nur für den Fall zulässig, dass der Reiseveranstalter zur Erfüllung dieser Vorgaben nicht imstande ist. Allerdings wird in der Richtlinie nicht näher ausgeführt, was unter einem solchen „Zwang“ des Reiseveranstalters bzw. unter einer derartigen Unmöglichkeit zu verstehen ist. Auch die Frage, was zu gelten hat, wenn der Reiseveranstalter eine erhebliche Änderung ankündigt,

ohne dazu gezwungen zu sein, wird in der Richtlinie nicht beantwortet. Zur Lösung dieser Fragen ist daher auf das allgemeine Vertragsrecht zurückzugreifen (dazu Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie).

Sehr wohl finden sich in der Richtlinie Hinweise zum Begriff der erheblichen Änderung. Eine solche kann nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie beispielsweise bei einer Verringerung der Qualität oder des Werts der Reiseleistungen gegeben sein. Eine Änderung der im Pauschalreisevertrag angegebenen Abreise- oder Ankunftszeiten sollte – nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie – etwa dann als erheblich gelten, wenn sie dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursachen würde, etwa aufgrund einer Umdisponierung der Beförderung oder Unterbringung. Der Reisende kann eine angebotene Ersatzreise nach Art. 10 Abs. 3 erster Satz akzeptieren. Falls diese von geringerer Qualität oder kostengünstiger ist, steht dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu. Wenn er mit der als Ersatz angebotenen Reise nicht einverstanden ist und vom Vertrag zurücktritt, sind ihm die geleisteten Beträge zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn der Reiseveranstalter den vereinbarten Sonderwünschen des Reisenden nicht nachkommen kann oder wenn der Gesamtpreis nach Art. 9 (und unter den dort geregelten Voraussetzungen) um mehr als 8 % erhöht werden soll.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach **Abs. 4** unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über die vorgeschlagenen Änderungen zu informieren. In Abs. 4 wird im Einzelnen geregelt, welche Zusatzinformationen damit verbunden sein müssen. Unter anderem hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Frist mitzuteilen, innerhalb derer sich der Reisende erklären soll, ob er der vorgeschlagenen Änderung zustimmt oder vom Vertrag zurücktritt (Abs. 2 erster Satz). Welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Reisende innerhalb der festgelegten Frist keine Erklärung abgibt, wird in der Richtlinie nicht geregelt. Dazu verweist Art. 11 Abs. 3 Bst. c der Richtlinie auf das nationale Recht. Bei der Umsetzung wurde entschieden, dass das Schweigen des Reisenden auf den Änderungsvorschlag des Reiseveranstalters

stalters als Zustimmung zur Änderung zu werten sein soll (Abs. 2 zweiter Satz). Das steht zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zum allgemeinen Verständnis im bürgerlichen Recht, wonach Schweigen grundsätzlich nicht als Zustimmung gilt. Doch liegt im hier gegebenen spezifischen Kontext eine Zustimmungsfiktion dem durchschnittlichen Konsumentenverständnis und -willen wesentlich näher als eine Fiktion der Vertragsauflösung. Im Allgemeinen wollen Konsumenten trotz der kommunizierten Änderung die Reise antreten und sie nicht stornieren. In dieser besonderen Konstellation ist daher gerechtfertigt, den römisch-rechtlichen Satz „qui tacet consentire videtur“ (wer schweigt, scheint zuzustimmen) zum Inhalt der gesetzlichen Regelung zu machen.

Schweigen kann nur dann als Zustimmung gewertet werden, wenn der Reisende von der vorgeschlagenen Änderung verständigt und – wie dies in Abs. 4 ebenfalls vorgesehen ist – auf die als Rechtsfolge seines Schweigens eintretende Zustimmungsfiktion hingewiesen wurde.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass Änderungen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben der Art. 9 und 10 entsprechen, nicht im Wege der gesetzlichen Zustimmungsfiktion des Art. 10 Abs. 2 letzter Satz zum Vertragsinhalt werden können.

**Abs. 5** regelt die dem Reisenden zustehende Preisminderung im Fall einer durch eine Vertragsänderung herbeigeführten Qualitätsminderung oder Kostensenkung. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier angemerkt, dass der Reisende hinsichtlich seines Preisminderungsanspruchs nicht auf einen Minderungsbetrag beschränkt ist, den ihm der Reiseveranstalter zuvor allenfalls angeboten oder in Aussicht gestellt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Zustimmung des Reisenden zu einem solchen Änderungsgebot im Sinne des Abs. 2 letzter Satz durch Schweigen zustande gekommen ist. Auch dann kann der Reisende den tatsächlich angemessenen Preisminderungsbetrag gegen den Reiseveranstalter geltend machen.

### **Zu Art. 11 – Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise**

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie die Möglichkeiten zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag. Solche Rücktrittsrechte kommen – mit jeweils ganz unterschiedlichen Voraussetzungen – sowohl dem Reisenden als auch dem Reiseveranstalter zu.

Nach **Abs. 1** kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise von Vertrag zurücktreten, ohne dafür einen Grund nennen zu müssen. Abgesehen von der zeitlichen Begrenzung des Reisebeginns gibt es für dieses Rücktrittsrecht keine zeitliche Einschränkung etwa dahingehend, dass der Rücktritt bis zu einem bestimmten Termin vor Reisebeginn zu erklären wäre. Allerdings wirkt sich der zeitliche Abstand zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn häufig auf die Höhe der vom Reisenden zu leistenden Entschädigungszahlung. Die Entschädigungszahlung ist häufig bereits im Vertrag mit Pauschalbeträgen festgelegt, die danach zu bemessen (allenfalls zu staffeln) sind, wie lange vor der Abreise der Rücktritt erklärt wird. Ein weiteres Kriterium für die Entschädigungshöhe liegt darin, welche Aufwendungen aufgrund des Rücktritts voraussichtlich entfallen und mit welchen Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen gerechnet werden kann. Ansonsten ist der Entschädigungsbetrag für den konkreten Fall zu berechnen, indem vom Preis der Pauschalreise die ersparten Aufwendungen und die Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen abgezogen werden.

**Abs. 2** sieht ein Rücktrittsrecht des Reisenden für den Fall vor, dass am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände auftreten und dadurch die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt ist. Die Bestimmung kann sowohl bei Rundreisen als auch bei Reisen zu einem einzigen Zielort zum Tragen kommen. Dem Reisenden sind aufgrund seines Rücktritts die von ihm geleisteten Zahlungen zu erstatten. Er muss keine Entschädigung zahlen, erhält aber auch keine Entschädigung wegen des Entfalls der Reise. Zur Rücktrittsvoraussetzung der „unvermeidbaren und aussergewöhnlichen Umstände“

sei auf die Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. q sowie auf die Ausführungen zu Art. 3 verwiesen. Bei der Beurteilung, ob im konkreten Fall solche Umstände zu bejahen sind, muss grundsätzlich ein objektiver Massstab angelegt werden. Nach einer Meinungsäusserung der Europäischen Kommission zu dieser Frage können aber ausnahmsweise auch bestimmte persönliche Umstände beim jeweiligen Reisenden in die jeweilige Beurteilung einfließen, wie beispielsweise die Tatsache, dass Schwangere stärker vom Zika-Virus betroffen sind als andere Reisende.

Der Reiseveranstalter kann nach **Abs. 3** einerseits bei Nichterreichung der vertraglich vorgesehenen Mindestteilnehmeranzahl und andererseits bei Unmöglichkeit der Durchführung der Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und aussergewöhnlicher Umstände entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Sodann hat er die vom Reisenden geleisteten Zahlungen zu erstatten (Abs. 4). Im Gegensatz zum Rücktrittsrecht des Reisenden enthält Abs. 3 zeitliche Vorgaben für die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters, nämlich präzise Fristen beim ersten und ein Unverzüglichkeitsgebot beim zweiten Rücktrittsgrund.

**Abs. 4** ordnet für alle Rücktrittsfälle des Art. 11 – zum Teil bloss ergänzend (s. Abs. 2 zweiter Satz sowie den Einleitungssatz von Abs. 3) die Pflicht des Reiseveranstalters zur Rückerstattung der vom oder für den Reisenden geleisteten Zahlungen an und steckt dafür einen engen zeitlichen Rahmen ab, und zwar durch die im Verbraucherrecht häufige Kombination eines Unverzüglichkeitsgebots mit einer Maximalfrist von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung. Ein Verstoss gegen diese Pflicht ist nach Art. 23 Bst. i sanktioniert.

### **Zu Art. 12 – Erbringung der vertraglichen Reiseleistung**

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der Richtlinie um. Sie betrifft die vertragliche Hauptleistungspflicht des Reiseveranstalters, nämlich für die vertragsgemässe Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen Sorge zu tragen, seine Pflichten beim Auftreten von Leistungsstörungen („Vertragswidrigkeiten“) und sonstige Rechtsfolgen von Leistungsstörungen.

**Abs. 1** statuiert eine für das gesamte Pauschalreiseregime wesentliche Grundregel, nämlich dass der Reiseveranstalter für die vertragsgemässe Erfüllung sämtlicher im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich ist, auch wenn er selbst nicht der Erbringer der konkreten Reiseleistung ist. Der Reiseveranstalter ist beim Pauschalreisevertrag entweder der einzige oder zumindest der zentrale Vertragspartner des Reisenden. Seine Rechtsposition gegenüber dem Reisenden kann – plakativ formuliert – mit jener des Generalunternehmers verglichen werden, der dem Werkbesteller die Erbringung sämtlicher Vertragsleistungen schuldet und für deren Erfüllung einzustehen hat, auch wenn diese Leistungen faktisch von Subunternehmern erbracht werden.

Damit der Reiseveranstalter seinen Pflichten bei Auftreten einer Vertragswidrigkeit nachkommen kann, muss er Kenntnis von der Vertragswidrigkeit haben. Deshalb ordnet **Abs. 2** an, dass der Reisende jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistung dem Reiseveranstalter unverzüglich mitteilen muss. Wenn also der Reisende bemerkt, dass eine Reiseleistung nicht oder mangelhaft erbracht wird, hat er den Reiseveranstalter davon sogleich zu verständigen. Auf diese Weise soll der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden, den Mangel vor Ort rasch zu beheben. Wenn der Reisende gegen diese Rügeobliegenheit verstösst, kann dies nach Art. 13 Abs. 2 dritter Satz bei der Festsetzung des dem Reisenden wegen einer Vertragswidrigkeit zustehenden Schadenersatzes als Mitverschulden des Reisenden berücksichtigt werden.

In **Abs. 3** wird der Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit verpflichtet. Das betrifft sowohl die Nichterfüllung als auch die mangelhafte Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Reiseleistung. Allerdings ist diese Pflicht insofern eingeschränkt, als sie bei Unmöglichkeit oder „Untunlichkeit“ der Behebung nicht besteht. Wenn also die vertragsgemässe Erfüllung unmöglich oder mit – im Hinblick auf das Ausmass der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung – unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre, kann vom Reiseveranstalter die Behebung der Vertragswidrigkeit nicht gefordert werden. Der

Reisende ist gewährleistungsrechtlich auf die Rechtsbehelfe des Rücktritts vom Vertrag und der Preisminderung beschränkt.

Bevor der Reisende eigentätig Abhilfe gegen eine aufgetretene Vertragswidrigkeit schafft, hat er nach **Abs. 4** zunächst dem Reiseveranstalter dazu Gelegenheit zu geben, indem er dem Reiseveranstalter für die Behebung der Vertragswidrigkeit eine angemessene Frist setzt. Eine solche Fristsetzung kann aber dann unterbleiben, wenn der Reiseveranstalter die Behebung verweigert oder sofortige Massnahmen („unverzügliche Abhilfe“) erforderlich sind. Unverzügliche Abhilfe ist nach Erwägungsgrund 34 der Richtlinie etwa dann notwendig, wenn der Reisende aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehenen Busses ein Taxi nehmen muss, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen.

Wenn die dem Reiseveranstalter gesetzte Frist ergebnislos verstreicht oder eine Fristsetzung wegen unverzüglich erforderlicher Abhilfe entbehrlich ist, ist der Reisende zur eigenständigen Abhilfe berechtigt. Er kann vom Reiseveranstalter den Ersatz der notwendigen Ausgaben fordern.

**Abs. 5** verpflichtet den Reiseveranstalter zu angemessenen Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise, wenn ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht dem Vertrag entsprechend erbracht werden kann oder wenn der Reisende nicht vertragsgemäss an den Abreiseort zurück transportiert wird. Diese Vorkehrungen müssen – soweit möglich – in einer Qualität angeboten werden, die zumindest der vertraglich vereinbarten entspricht, sie müssen angemessen sein und dürfen dem Reisenden keine Mehrkosten verursachen. Falls die vorgeschlagenen Vorkehrungen von geringerer Qualität sind, hat der Reiseveranstalter eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Der Reisende kann solche Vorkehrungen nur ablehnen, wenn sie mit den vertraglichen Reiseleistungen nicht vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Lehnt der Reisende die angebotenen Vorkehrungen demnach berechtigterweise ab, so kann er nach Abs. 6 zweiter Satz unabhängig von einem Rücktritt

vom Vertrag gegebenenfalls gewährleistungs- oder schadenersatzrechtliche Ansprüche nach Art. 13 geltend machen.

Dem Reisenden steht nach **Abs. 6** ein Rücktrittsrecht ohne Zahlung einer Entschädigung (auch hier wurde – wie in Art. 11 – anstelle von „Rücktrittsgebühr“ im Richtlinienentwurf der Begriff „Entschädigung“ gewählt) zu, wenn sich die Vertragswidrigkeit auf die Durchführung der Pauschalreise erheblich auswirkt und der Reiseveranstalter seiner Pflicht zur Behebung der Vertragswidrigkeit nicht fristgerecht nachgekommen ist. Gegebenenfalls kann der Reisende Preisminderung oder Schadenersatz nach Art. 13 begehren. Wenn der Pauschalreisevertrag auch die Beförderung des Reisenden umfasst, hat der Reiseveranstalter in den Fällen des Abs. 6 zudem für eine sofortige Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Transportmittel zu sorgen, ohne dem Reisenden Mehrkosten dafür verrechnen zu können.

**Abs. 7** regelt die Kostentragung für die aushilfsweise erforderliche Unterbringung des Reisenden, wenn der vom Pauschalreisevertrag umfasste Rücktransport aufgrund unvermeidbarer und aussergewöhnlicher Umstände (man denke etwa an die Unmöglichkeit des Rückflugs wegen einer Aschewolke aufgrund eines Vulkanausbruchs) verhindert wird. Die Kostentragungspflicht des Reiseveranstalters ist entsprechend den Richtlinienvorgaben auf einen Zeitraum von drei Nächten beschränkt. Sind in EWR-Rechtsvorschriften über Passagierrechte für die Rückbeförderung des Reisenden betreffende Beförderungsmittel längere Zeiträume vorgesehen, so gelten diese Zeiträume.

**Abs. 8** legt für bestimmte Personengruppen (Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangere, etc.) Ausnahmen von der in Abs. 7 vorgesehenen Kostenbeschränkung für die notwendige Unterkunft fest, dies unter der Voraussetzung, dass der Reiseveranstalter von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen zumindest 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise informiert wurde.

### **Zu Art. 13 – Preisminderung und Schadenersatz**

Diese Bestimmung regelt entsprechend dem Art. 14 der Richtlinie die dem Reisenden bei Vertragswidrigkeit zustehenden Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche.

Nach **Abs. 1** ist der Reisende berechtigt, angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum zu verlangen, der von einer Vertragswidrigkeit betroffen ist. Dies gilt nicht für Vertragswidrigkeiten, die ihre Ursache in der Sphäre des Reisenden haben. Die Beweislast dafür, dass eine Vertragswidrigkeit insofern dem Reisenden zuzurechnen ist, trifft den Reiseveranstalter.

Die **Abs. 2 bis 4** sind dem Anspruch des Reisenden auf Schadenersatz wegen einer Vertragswidrigkeit gewidmet. Dabei handelt es sich nur um einige grundlegende, aus der Richtlinie stammende Regelungen. Für die hier nicht geregelten Fragen des vertraglichen Schadenersatzes ist daher auf das allgemeine liechtensteinische Schadenersatzrecht zurückzugreifen.

Der Reisende kann also vom Reiseveranstalter angemessenen Ersatz jenes Schadens verlangen, der ihm durch die Vertragswidrigkeit entstanden ist (Abs. 2). Bei bestimmten Vertragswidrigkeiten hat der Reisende nach Abs. 3 aber keinen Ersatzanspruch; nämlich bei solchen, die ihm selbst oder einem unbeteiligten Dritten (hier steht die Ausnahme unter der weiteren Voraussetzung der Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Vertragswidrigkeit) zuzurechnen sind oder die auf unvermeidbaren und aussergewöhnlichen Umständen beruhen.

Die Richtlinie nimmt auf den Ersatz des immateriellen Schadens des Reisenden nur in Erwägungsgrund 34 Bezug. Dort wird ausgeführt, dass der Schadenersatz auch immaterielle Schäden, wie beispielsweise entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme bei der Erbringung der betreffenden Reiseleistungen, umfassen soll. Da auch die Erwägungsgründe einer Richtlinie bei deren Umsetzung zu beachten sind, ist diese Passage ins innerstaatliche Recht zu übernehmen. Dies geschieht in Abs. 2 zweiter Satz.

Nach dem letzten Satz von Erwägungsgrund 34 der Richtlinie kann eine Verletzung der Mitteilungsobliegenheit des Reisenden bei der Festlegung eines angemessenen Schadenersatzes berücksichtigt werden. Demnach wird in Art. 13 Abs. 2 dritter Satz angeordnet, dass die Unterlassung einer nach Art. 12 Abs. 2 gebotenen Mitteilung dem Reisenden als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Reisende haben nach **Abs. 5** ungeachtet der hier spezialgesetzlich vorgesehenen Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche weiterhin die Möglichkeit, Ansprüche nach den in dieser Gesetzesstelle aufgelisteten Rechtsvorschriften geltend zu machen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, sind die jeweils gewährten gewährleistungs- oder schadenersatzrechtlichen Ansprüche wechselseitig anzurechnen.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Reiseleistungen beträgt zwei Jahre, jene für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit solchen Leistungen drei Jahre. Doch ist eine vertragliche Verkürzung dieser Verjährungsfristen – vorbehaltlich des § 879 Abs. 1 und 3 ABGB – im Allgemeinen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Unternehmer-Konsument-Geschäft kommen zwar die Regelungen des Art. 8 Abs. 1 Bst. i KSchG und des Art. 11 KSchG zum Tragen, durch die derartige Fristverkürzungsvereinbarungen ausgeschlossen werden. Doch darf auch mit Blick auf diese Bestimmungen nicht übersehen werden, dass der persönliche Schutzbereich des PRG (das an den Reisenden anknüpft) über den Begriff des Konsumenten hinausgeht. Zum gänzlichen Ausschluss solcher Fristverkürzungen und damit zur vollständigen Umsetzung der Richtlinienvorgabe in Art. 14 Abs. 6 (wonach die Verjährungsfrist nicht weniger als zwei Jahre betragen darf) wird daher in Abs. 6 angeordnet, dass eine vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist für solche Ansprüche jedenfalls nicht wirksam ist.

#### **Zu Art. 14 – Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler**

Wie in Art. 15 der Richtlinie vorgesehen, kann sich der Reisende nach dieser Bestimmung an den Reisevermittler wenden, um Beschwerden, Ersuchen oder

sonstige Nachrichten betreffend die vertraglichen Reiseleistungen anzubringen. Der Reisevermittler hat diese Mitteilungen unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterzuleiten. Damit steht dem Reisenden – neben den in Art. 7 Abs. 2 Bst. d genannten Kontaktmöglichkeiten (Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, Kontaktstelle, anderer Dienst) – eine zweite Möglichkeit offen, seine Anliegen an den Reiseveranstalter heranzutragen.

#### **Zu Art. 15 – Beistandspflicht**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 16 der Richtlinie über die Beistandspflicht umgesetzt. Die vom Reiseveranstalter zu leistenden Unterstützungsmassnahmen sind aufgelistet. Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, dass die dem Reiseveranstalter abverlangten Hilfestellungen in erster Linie in Informationen bestehen (s. Erwägungsgrund 37 der Richtlinie). Die Beistandsleistungen sind vom Reiseveranstalter unverzüglich zu erbringen.

Im Vertragsdokument (bzw. in der Vertragsbestätigung) ist auf die Beistandspflicht hinzuweisen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2) und sind die Kontaktdaten von Personen und Stellen anzugeben, an die sich der Reisende wenden kann, um bei Schwierigkeiten vom Reiseveranstalter Unterstützung zu erlangen (Art. 7 Abs. 2 Bst. d).

Falls der Reiseveranstalter für seine Unterstützung eine Vergütung verlangt, wozu er berechtigt ist, wenn die Schwierigkeiten vom Reisenden selbst zumindest fahrlässig verursacht wurden, muss diese angemessen sein und darf die dem Veranstalter durch die Beistandsleistung tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

#### **Zu Art. 16 – Informationspflichten**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 und 4 der Richtlinie. Sie regelt in ihren **Abs. 1 und 2** die vorvertraglichen Informationspflichten bei verbundenen Reiseleistungen.

Der Reisende muss „klar, verständlich und deutlich“ darauf hingewiesen werden, dass er nicht so weitreichend wie bei einer Pauschalreise geschützt ist und jeder Erbringer einer Reiseleistung nur für die vertragsgemäße Erfüllung seiner eigenen Leistung verantwortlich ist. Im Gegensatz dazu haftet bei Pauschalreisen der Reiseveranstalter für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen (s. Art. 12). Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass der Reisende bei derartigen Kombinationen von Reiseleistungen vor der Insolvenz des Unternehmers geschützt ist. Dieser Insolvenzschutz ist nach Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Richtlinie vorgesehen.

Für die Informationserteilung nach Abs. 1 hat der Unternehmer nach Abs. 2 ein passendes Standardinformationsblatt nach Anhang 2 zu verwenden. Dieser Anhang enthält in fünf Teilen Standardinformationsblätter für unterschiedliche Konstellationen der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen. Falls aber keines dieser Standardinformationsblätter auf den konkreten Fall passt, sind die Informationen nach Abs. 1 auf andere Weise zu erteilen.

**Abs. 3** legt fest, dass bei Nichterfüllung der Informationspflichten nach Abs. 1 und 2 oder der Pflichten bezüglich des Insolvenzschutzes die – eigentlich nur für die Pauschalreise geltenden – gesetzlichen Bestimmungen über die Übertragung des Reisevertrags, über den Rücktritt vom Vertrag, über die Erbringung der Reiseleistungen, über Gewährleistung und Schadenersatz, über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme sowie über die Beistandspflicht auf den die verbundenen Reiseleistungen vermittelnden Unternehmer Anwendung finden.

In **Abs. 4** werden die Pflichten nach den vorangehenden Absätzen auf solche Unternehmer ausgedehnt, die zwar ausserhalb des EWR niedergelassen sind, aber eine Tätigkeit zur Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen auf einen EWR-Mitgliedstaat ausrichten. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde für diese Regelung – anders als im komplexer konstruierten Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie – ein eigener Absatz geschaffen. Der Richtlinienentwurf bezieht sich dabei nur auf Unternehmer, die nicht in einem EWR-Mitgliedstaat niederge-

lassen sind. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 20 der Richtlinie ist aber davon auszugehen, dass diese Anordnung auf Unternehmer abstellt, die eine Niederlassung ausserhalb des EWR haben.

**Abs. 5** enthält eine Regelung über die Informationspflicht des an verbundenen Reiseleistungen beteiligten, diese aber nicht vermittelnden Unternehmers gegenüber dem Vermittler der verbundenen Reiseleistungen.

#### **Zu Art. 17 – Besondere Pflichten des Reisevermittlers im Fall eines ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters**

Diese Bestimmung erstreckt – entsprechend den Vorgaben von Art. 20 der Richtlinie – die Pflichten des Reiseveranstalters zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen, zu Gewährleistung und Schadenersatz, zur Kontaktaufnahmemöglichkeit sowie zur Beistandsleistung für den Fall auf den Reisevermittler, dass der Veranstalter seine Niederlassung ausserhalb des EWR hat, der Vermittler hingegen innerhalb des EWR niedergelassen ist. Der Reisevermittler kann sich von dieser Verantwortung durch den Nachweis befreien, dass der Veranstalter seine diesbezüglichen Pflichten erfüllt.

Die Richtlinie verwendet hier neben dem Begriff der „Niederlassung“ (Überschrift von Art. 20 Richtlinie) auch jenen des „Sitzes“ (Text des Art. 20 Richtlinie). Da inhaltlich offensichtlich nichts Unterschiedliches gemeint ist und es nur für den erstgenannten Terminus eine Definition in Art. 3 Ziff. 10 der Richtlinie gibt, wird bei der innerstaatlichen Umsetzung einheitlich an die Niederlassung anknüpft.

#### **Zu Art. 18 – Haftung für Buchungsfehler**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 21 der Richtlinie. Sie statuiert eine Haftung für Buchungsfehler. Dabei kann es sich um Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem oder, wenn der Unternehmer die Buchung auf Wunsch des Reisenden vornimmt, um Fehler während des Buchungsvorgangs, also vor allem Eingabefehler, handeln. Ausgenommen von der Haftung sind Bu-

chungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbaren und aussergewöhnlichen Umständen beruhen.

Die Richtlinie fasst in ihrem Unternehmerbegriff in Art. 3 Abs. 7 sämtliche in diesem Regelungskontext in Betracht kommenden Unternehmer zusammen, also den Reiseveranstalter, den Reisevermittler, den Vermittler verbundener Reiseleistungen und den Erbringer von Reiseleistungen. In das PRG wurde aber keine derart spezifische Definition aufgenommen. Aus diesem Grund müssen in Art. 18 alle diese „Unternehmertypen“ des Pauschalreiseregimes als Haftpflichtige aufgelistet werden. Der im zweiten und im dritten Satz sodann zusammenfassend angesprochene „Unternehmer“ kann auch der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler sein, zumal sich aus deren Definitionen (Art. 3 Abs. 1 Bst. l und m) ergibt, dass es sich dabei ebenfalls um Unternehmer handelt. Zudem wird das durch das Wort „solcher“ im zweiten Satz zum Ausdruck gebracht.

Soweit in dieser Bestimmung vom „Unternehmer, der Reiseleistungen erbringt“ die Rede ist, ist selbstverständlich nur der Erbringer von Reiseleistungen im Rahmen einer Pauschalreise bzw. im Rahmen von verbundenen Reiseleistungen gemeint, denn nur auf solche Reiseleistungen bezieht sich das Gesetz (Art. 1 Abs. 1).

#### **Zu Art. 19 – Rückgriffsansprüche**

Mit dieser Bestimmung wird der Anordnung in Art. 22 der Richtlinie über Regressansprüche entsprochen. Sie hat keinen eigenständigen normativen Gehalt. Inhaltlich massgeblich sind vielmehr die allgemeinen Regeln über die Haftung mehrerer Personen und den Ausgleich unter ihnen (§ 1302 f., § 896 ABGB).

#### **Zu Art. 20 – Insolvenzversicherung; Sicherungsschein**

**Abs. 1** regelt in Umsetzung des Art. 17 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie, für welche Situationen und in welchem Umfang die Insolvenzversicherung erforderlich ist.

Der Reiseveranstalter hat zunächst sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen.

Nach Abs. 1 besteht dagegen keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzversicherung, wenn er vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung umfasst. Abs. 1 Bst. b erfasst auch Situationen, in denen Leistungserbringer, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat, von dem Reisenden die Bezahlung von erbrachten Reiseleistungen verlangen. Gemeint sind unter anderem Fälle, in denen Reisende aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters gezwungen sind, bereits im Voraus an den Reiseveranstalter gezahlte Hotelkosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu begleichen.

**Abs. 2** setzt die Vorgabe aus Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Richtlinie um, dass der Reiseveranstalter auch die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und seine Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen hat, sofern die Beförderung vertraglich geschuldet ist.

**Abs. 3** setzt Art. 17 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie um, wonach Reiseveranstalter, die nicht in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem EWR-Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen EWR-Mitgliedstaat ausrichten, verpflichtet sind, nach dem Recht dieses EWR-Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

**Abs. 4** regelt, welche Möglichkeiten dem Reiseveranstalter zur Verfügung stehen, um seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachzukommen.

**Abs. 5** betrifft die Leistungspflicht des Versicherers oder des Kreditinstituts (Kundengeldabsicherer), mit dem der Reiseveranstalter einen Kundengeldabsicherungsvertrag geschlossen hat. Abs. 5 Satz 1 sieht vor, dass der Kundengeldabsicherer dem Reisenden im Insolvenzfall die Fortsetzung der Reise anbieten kann. Damit wird Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt. Abs. 5 Satz 2 setzt die Vorgabe aus Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie um, dass Zahlungen für nicht erbrachte Reiseleistungen unverzüglich zu erstatten sind.

**Abs. 6** setzt Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie um und bestimmt, dass der Reiseveranstalter die Sicherheit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses leisten muss. Hiermit wird auch die in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie enthaltene Vorgabe umgesetzt, dass die Sicherheit dem Reisenden unabhängig davon zugutekommt, in welchem EWR-Mitgliedstaat die Einrichtung ansässig ist, die für die Insolvenzabsicherung zuständig ist.

**Abs. 7** setzt Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie um. Wird die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückbeförderung sicherzustellen.

#### **Zu Art. 21 – Insolvenzversicherung der im EWR niedergelassenen Reiseveranstalter**

Diese Vorschrift bringt den in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Grundsatz zum Ausdruck, dass die EWR-Mitgliedstaaten jede Insolvenzversicherung anzuerkennen haben, die ein Reiseveranstalter nach den in Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie getroffene Massnahmen seines Niederlassungsmitgliedstaates leistet.

#### **Zu Art. 22 – Zentrale Kontaktstelle; Verwaltungszusammenarbeit**

**Abs. 1** bestimmt, dass die Aufgaben einer zentralen Kontaktstelle zugemessen sein müssen. Diese Aufgabe übernimmt das Amt für Volkswirtschaft (AVW).

**Abs. 2** regelt, dass das AVW den ausländischen zentralen Kontaktstellen alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung stellt. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie.

**Abs. 3** dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich ausgehender Ersuchen. Somit leitet das AVW Ersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder

ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des jeweiligen anderen EWR-Mitgliedstaates weiter und umgekehrt.

Nach **Abs. 4** hat das AVW als zentrale Kontaktstelle auch bei eingehenden Ersuchen im Wesentlichen nur eine Weiterleitungsfunktion. Eingehende Ersuchen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie, der durch die **Abs. 4 und 5** umgesetzt wird, ordnet an, dass die EWR-Mitgliedstaaten Ersuchen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich“ zu beantworten haben. Dem wird dahingehend entsprochen, dass sowohl das AVW als auch die zuständigen Behörden die erforderlichen Massnahmen jeweils „unverzüglich“ – d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nicht aber „sofort“ zu ergreifen haben.

**Abs. 6** dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich eingehender Ersuchen.

#### **Zu Art. 23 – Übertretungen**

Diese Gesetzesregelung enthält die Verwaltungsstrafbestimmungen, die zur Erfüllung des Sanktionierungsgebots nach Art. 25 der Richtlinie bei jenen Regelungen dieses Gesetzes erforderlich sind, bei denen Normverstösse nicht bereits ausreichend spürbare zivilrechtliche Folgen zeitigen. Dies betrifft vor allem die Informationspflichten, die Pflicht zur Zurverfügungstellung des Vertragsdokuments bzw. der Vertragsbestätigungen sowie sonstiger Unterlagen oder Belege, aber auch die Pflicht zur rechtzeitigen Erstattungen von Zahlungen bei Rücktritt oder jene zur Beistandsleistung.

#### **Zu Art. 24 – Übergangsbestimmungen**

Diese Bestimmung hält fest, dass dieses Gesetz ausschliesslich auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden.

### **Zu Art. 25 – Inkrafttreten**

Art. 25 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Zu Anhang 1 und 2**

Beide Anhänge enthalten die Inhalte der Richtlinie ohne Anpassungen.

**Anhang 1** enthält drei Formblätter, die zur vorvertraglichen Informationserteilung bei Pauschalreiseverträgen (s. Art. 5) zu verwenden sind. Teil A ist heranzuziehen, wenn ein Hyperlink verwendet werden kann, Teil B in den übrigen Fällen. Das Standardinformationsblatt Teil C ist bei „click-through-Buchungen“ nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee bereitzustellen.

**Anhang 2** besteht aus den Standardinformationsblättern Teil A bis E für verbundene Reiseleistungen. Die einzelnen Teile sollen – zumindest weitgehend – die verschiedenen Konstellationen bei verbundenen Reiseleistungen abdecken. Falls eine konkrete Situation darin nicht entsprechend abgebildet wird, ist die Informationspflicht auf andere Weise zu erfüllen.

## **4.2 Abänderung Konsumentenschutzgesetz**

### **Zu Art. 7a Abs. 2 Bst. i – Allgemeine Informationspflichten des Unternehmers**

Diese Änderung dient der Anpassung der Ausnahmeregelung des Art. 7a Abs. 2 Bst. i an die Richtlinie.

### **Zu Art. 41 Abs. 1 – Unterlassungsklage**

Diese Änderung dient der Anpassung der Regelung des Art. 41 über den Unterlassungsanspruch an die neue Terminologie der Richtlinie und des PRG sowie an die Miteinbeziehung der Vermittlung verbundener Reiseleistungen in das neue PRG.

### **Zu Art. 43 bis 48 – III. Pauschalreisevertrag**

Die Art. 43 bis 48 KSchG, die im Zuge der Umsetzung der früheren Pauschalreise-Richtlinie in das Konsumentenschutzgesetz Eingang fanden, sind im Hinblick auf die Schaffung des neuen Gesetzes aufzuheben.

### **4.3 Abänderung Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz**

#### **Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. h – Geltungsbereich**

Diese Änderung dient der Anpassung der Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 Bst. h an die Richtlinie.

#### **Zu Art. 10 Abs. 3 – Besondere Erfordernisse bei elektronisch geschlossenen Verträgen**

Mit der Richtlinie wurde auch die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU dahingehend novelliert, dass einige der Regelungen dieser Richtlinie nun auch auf Pauschalreisen bzw. Pauschalreiseverträge ausgedehnt werden (Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie). Von diesen insgesamt sechs Ausdehnungen löst nur eine einen Änderungsbedarf im liechtensteinischen Recht aus, nämlich jene zu den Erfordernissen bei telefonisch geschlossenen Verträgen in Art. 8 Abs. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie. Daher ist nun diese Anordnung auf Pauschalreiseverträge auszudehnen. Dies geschieht in Abs. 3.

#### **Zu Art. 20 Bst. b – Strafbestimmungen**

Diese Änderung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

**6. REGIERUNGSVORLAGEN**

**6.1. Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG)**

**Gesetz**

vom ...

**über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen**

**(Pauschalreisegesetz; PRG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

*Gegenstand*

1) Dieses Gesetz gilt für Pauschalreiseverträge zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden sowie für Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden.

2) Es gilt nicht für Verträge über:

- a) Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden, sofern diese keine Übernachtung umfassen;

- b) Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten oder vermittelt werden; und
- c) Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, wenn der Vertrag auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen zwischen zwei Unternehmern geschlossen wird.

## Art. 2

### *Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften*

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

## Art. 3

### *Begriffe und Bezeichnungen*

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
  - a) Reiseleistungen:
    - 1. die Beförderung einer Person;
    - 2. die Unterbringung einer Person, sofern sie nicht wesensmässig Bestandteil der Beförderung der Person ist und nicht zu Wohnzwecken geschieht;
    - 3. die Autovermietung oder die Vermietung anderer Kraftfahrzeuge nach Art. 3 Ziff. 11 der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen

Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 9.10.2007 S. 1, oder von Krafträdern der Führerscheinklasse A nach Art. 4 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006 S. 18; und

4. jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmässig Bestandteil einer Reiseleistung nach Bst. a Ziff. 1, 2 oder 3 ist.
- b) Pauschalreise: eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn:
1. diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrages über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden; oder
  2. diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden:
    - aa) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden;
    - bb) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden;
    - cc) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder vertraglich zugesagt werden;
    - dd) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer dem Reisenden das Recht einräumt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden; oder
    - ee) dem Reisenden von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren vertraglich zugesagt werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit zumindest einem der letztgenannten

Unternehmer spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung abgeschlossen wird.

- c) Eine Kombination von Reiseleistungen, bei denen ausschliesslich eine Reiseleistungsart nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 2 oder 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 kombiniert wird, ist keine Pauschalreise, wenn die letztgenannten Leistungen:
  - 1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Kombination ausmachen (Abs. 1 Bst. d), nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und auch sonst kein wesentliches Merkmal der Kombination sind; oder
  - 2. erst nach Beginn der Erbringung der Reiseleistung nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 2 oder 3 ausgewählt und erworben werden;
- d) Machen touristische Leistungen 25 v.H. oder mehr des Gesamtwerts der Kombination aus, so ist in der Regel anzunehmen, dass sie einen erheblichen Anteil im Sinne von Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 darstellen;
- e) Pauschalreisevertrag: ein Vertrag über eine Pauschalreise als Ganzes oder, wenn die Reise auf der Grundlage separater Verträge angeboten wird, alle Verträge über die in der Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen;
- f) Beginn der Pauschalreise: jener Zeitpunkt, zu dem die Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beginnt;
- g) Verbundene Reiseleistungen: mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen, die einem Reisenden in separaten Verträgen mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist, vertraglich zugesagt werden, wenn ein Unternehmer dafür Folgendes vermittelt:
  - 1. anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle die getrennte Auswahl und die getrennte Zahlung jeder Reiseleistung durch die Reisenden; oder

2. in gezielter Weise den Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines anderen Unternehmers, sofern der weitere Vertrag mit dem anderen Unternehmer spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung geschlossen wird;
- 
- h) Werden einem Reisenden ausschliesslich eine Reiseleistungsart nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 2 oder 3 und eine oder mehrere touristische Leistungen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 vertraglich zugesagt, so handelt es sich dabei nicht um verbundene Reiseleistungen, wenn die letztgenannten Leistungen keinen erheblichen Anteil am Wert der Kombination ausmachen (Abs. 1 Bst. i), nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und auch sonst kein wesentliches Merkmal der Reise sind;
  - i) Machen touristische Leistungen 25 v.H. oder mehr des Werts der Kombination aus, so ist in der Regel anzunehmen, dass sie einen erheblichen Anteil im Sinn von Art. 1 Bst. h darstellen;
  - k) Reisender: jede Person, die einen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vertrag zu schliessen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen;
  - l) Reiseveranstalter: ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet, oder ein Unternehmer, der bei verbundenen Online-Buchungsverfahren nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee die Daten des Reisenden an einen anderen Unternehmer übermittelt;
  - m) Reisevermittler: ein vom Reiseveranstalter verschiedener Unternehmer, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen vertraglich zusagt oder anbietet;

- n) Unternehmer: jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach Art. 1 KSchG zukommt;
- o) Niederlassung eines Unternehmers: eine Niederlassung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. d Dienstleistungsgesetz;
- p) Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- q) Unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände: Gegebenheiten ausserhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;
- r) Vertragswidrigkeit: Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen;
- s) Vertriebsstellen:
  - 1. alle Geschäftsräume, unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind;
  - 2. Einzelhandels-Websites oder ähnliche Online-Verkaufsplattformen, auch wenn diese den Reisenden als einheitliche Plattform dargeboten werden; sowie
  - 3. Telefondienste;
- t) Rückbeförderung: Bewerkestellung der Rückkehr des Reisenden an den Ausgangsort oder an einen anderen Ort, auf den sich die Vertragsparteien einigen.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2014/26/EU ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 4

##### *Unwirksame Vereinbarungen*

Soweit Vereinbarungen zum Nachteil des Reisenden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, sind sie unwirksam.

## **II. Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrags**

#### Art. 5

##### *Vorvertragliche Informationen*

1) Bevor der Reisende durch einen Pauschalreisevertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, hat ihm der Reiseveranstalter und, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler vertraglich zugesagt wird, auch der Reisevermittler das jeweils zutreffende Standardinformationsblatt nach Anhang 1 Teil A und B bereitzustellen und ihn, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind, über Folgendes zu informieren:

a) die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, nämlich:

1. Bestimmungsorte, Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten und, sofern eine Unterbringung enthalten ist, die Anzahl der enthaltenen Übernachtungen;
2. Transportmittel einschliesslich ihrer Merkmale und Klasse, Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischensta-

tionen sowie Anschlussverbindungen, wenn aber eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise;

3. Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes;
  4. Mahlzeiten;
  5. Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltene Leistungen;
  6. sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und bejahendenfalls – wenn möglich – die ungefähre Gruppengrösse;
  7. sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden; und
  8. die Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zur Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden;
- b) die Firma, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers;
  - c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschliesslich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrags bestimmen lassen, die Art von Mehrkosten, für die der Reisende unter Umständen noch aufkommen muss;
  - d) die Zahlungsmodalitäten einschliesslich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, des Zeitplans für die Zahlung des

Restbetrags oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu leisten sind;

- e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl einschliesslich der Rücktrittsfrist nach Art. 11 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1;
- f) allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschliesslich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten;
- g) das dem Reisenden nach Art. 11 Abs. 1 jederzeit vor Beginn der Pauschalreise zustehende Recht zum Rücktritt vom Vertrag gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls gegen Zahlung der Entschädigungspauschalen, die der Reiseveranstalter verlangt;
- h) eine fakultative oder obligatorische Reiserücktrittsversicherung des Reisenden oder eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschliesslich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

2) Wird der Pauschalreisevertrag telefonisch abgeschlossen, so haben der Reiseveranstalter und gegebenenfalls der Reisevermittler dem Reisenden die im Standardinformationsblatt nach Anhang 1 Teil B sowie die in Abs. 1 Bst. a bis h vorgesehenen Informationen, sofern diese für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind, zu erteilen.

3) Bei Pauschalreisen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee haben sowohl der Reiseveranstalter als auch der Unternehmer, dem die Daten übermittelt werden, dem Reisenden die in Abs. 1 Bst. a bis h vorgesehenen Informationen – soweit diese die von ihnen angebotenen Reiseleistungen betreffen – bereitzustellen. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden darüber hinaus gleichzeitig das Standardinformationsblatt nach Anhang 1 Teil C bereitzustellen.

4) Die in den Abs. 1, 2 und 3 vorgesehenen Informationen sind klar, verständlich und deutlich zu erteilen. Werden diese Informationen schriftlich bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.

5) Dem Reiseveranstalter und gegebenenfalls auch dem Reisevermittler obliegt der Beweis dafür, dass die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informationspflichten erfüllt worden sind.

#### Art. 6

##### *Wirkung der vorvertraglichen Informationen auf den Vertragsinhalt*

1) Die dem Reisenden nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a, c, d, e und g bereitgestellten Informationen sind Bestandteil des Pauschalreisevertrags. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden. Der Reiseveranstalter und gegebenenfalls der Reisevermittler haben dem Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrags alle Änderungen der vorvertraglichen Informationen klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.

2) Haben der Reiseveranstalter und gegebenenfalls der Reisevermittler die Pflicht zur Information über zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c nicht erfüllt, so hat der Reisende die zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nicht zu tragen.

#### Art. 7

##### *Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen*

1) Der Pauschalreisevertrag muss in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit er schriftlich geschlossen wird, lesbar sein. Der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler hat dem Reisenden bei Abschluss des Pauschalreisevertrags oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger

zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen wurde. Bei ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ist dem Reisenden eine Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrags auf Papier oder, sofern der Reisende dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

2) Das Vertragsdokument oder die Bestätigung des Vertrags hat den gesamten Inhalt des Vertrags wiederzugeben, einschliesslich der in Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis h vorgesehenen Informationen sowie folgender Angaben:

- a) besondere Vorgaben des Reisenden, die Vertragsinhalt geworden sind;
- b) Hinweise darauf, dass der Reiseveranstalter
  - 1. nach Art. 12 für die ordnungsgemässe Erbringung aller im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich ist; und
  - 2. nach Art. 15 zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;
- c) den Namen, die Kontaktdaten und die Anschrift der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten der im betreffenden EWR-Mitgliedstaat dafür zuständigen Behörde;
- d) den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um mit dem Reiseveranstalter rasch in Verbindung zu treten und ohne besonderen Aufwand mit diesem zu kommunizieren, um vom Reiseveranstalter Unterstützung zu verlangen, wenn er in Schwierigkeiten ist, oder um sich wegen einer Vertragswidrigkeit, die er während der Durchführung der Pauschalreise wahrnimmt, zu beschweren;

- e) einen Hinweis darauf, dass der Reisende nach Art. 12 Abs. 2 dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit, die er während der Durchführung der Pauschalreise wahrnimmt, unverzüglich mitzuteilen hat;
- f) bei einem minderjährigen Reisenden, der nicht von einem Elternteil oder einer mit seiner Pflege und Erziehung betrauten und damit beauftragten Person begleitet wird, sofern der Pauschalreisevertrag seine Unterbringung umfasst, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zum Minderjährigen oder zu der an seinem Aufenthaltsort für ihn verantwortlichen Person hergestellt werden kann;
- g) Informationen zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; AStG); LGBl. 2016 Nr. 516.
- h) Informationen zum Recht des Reisenden, den Vertrag nach Art. 8 auf einen anderen Reisenden zu übertragen.

3) Bei Pauschalreisen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee hat der Unternehmer, dem die Daten übermittelt werden, den Reiseveranstalter über den Abschluss des Vertrags, der zum Zustandekommen der Pauschalreise führt, in Kenntnis zu setzen. Der Unternehmer hat dem Reiseveranstalter die Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Reiseveranstalter benötigt. Sobald der Reiseveranstalter über das Zustandekommen einer Pauschalreise in Kenntnis gesetzt wurde, hat er dem Reisenden die in Abs. 2 Bst a bis h vorgesehenen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

4) Die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.

5) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsaus-

weise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in sowie zu den planmässigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung zu stellen.

6) Dem Reiseveranstalter und gegebenenfalls auch dem Reisevermittler obliegt der Beweis dafür, dass die in dieser Bestimmung vorgesehenen Pflichten betreffend das Vertragsdokument oder die Bestätigung des Vertrags sowie über die Zurverfügungstellung von Unterlagen erfüllt worden sind.

### **III. Übertragung und Änderung des Pauschalreisevertrags; Rücktritt vom Pauschalreisevertrag**

#### **Art. 8**

##### *Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen anderen Reisenden*

1) Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen. Zu diesem Zweck hat er den Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung in Kenntnis zu setzen. Eine Mitteilung darüber spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise gilt jedenfalls als angemessen.

2) Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden, der den Vertrag überträgt, die tatsächlichen Kosten der Übertragung mitzuteilen. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters infolge der Übertragung des Pauschalreisevertrags nicht übersteigen.

3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden, der den Vertrag überträgt, einen Beleg über die sich aus der Übertragung des Pauschalreisevertrags ergebenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten auszustellen.

#### Art. 9

##### *Änderung des Preises*

1) Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags ist eine Preiserhöhung nur dann zulässig, wenn diese Möglichkeit im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und wenn im Vertrag auf den dem Reisenden zustehenden Anspruch auf Preissenkung nach Abs. 4 hingewiesen wird. Im Pauschalreisevertrag ist anzugeben, wie Preisänderungen zu berechnen sind.

2) Eine Preiserhöhung ist überdies nur dann zulässig, wenn:

- a) der Reiseveranstalter den Reisenden davon klar und verständlich spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen für die Preiserhöhung und mit einer Berechnung dafür in Kenntnis gesetzt hat; und
- b) sie sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung
  - 1. des Preises für die Personenbeförderung infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen;
  - 2. der Höhe der für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschliesslich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen; oder
  - 3. der für die Pauschalreise massgeblichen Wechselkurse.

3) Wenn die Preiserhöhung 8 Prozent des Preises der Pauschalreise übersteigt, ist Art. 10 Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

4) Ist im Pauschalreisevertrag die Möglichkeit von Preiserhöhungen vorgesehen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Preissenkung, die jeglicher Verringerung der in Abs. 2 Bst. b genannten Kosten zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Beginn der Pauschalreise entspricht.

5) Im Fall einer Preissenkung ist der Reiseveranstalter berechtigt, tatsächliche Verwaltungsausgaben von der dem Reisenden geschuldeten Erstattung abzuziehen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter diese Verwaltungskosten zu belegen.

#### Art. 10

##### *Andere Änderungen des Pauschalreisevertrags*

1) Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise andere Inhalte des Pauschalreisevertrags als den Preis dann einseitig ändern, wenn:

- a) er sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat;
- b) die Änderung unerheblich ist; und
- c) er den Reisenden über die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.

2) Ist der Reiseveranstalter vor Beginn der Pauschalreise gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a erheblich zu ändern, oder kann er die besonderen Vorgaben des Reisenden nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a nicht erfüllen oder schlägt er vor, den Gesamtpreis der Pauschalreise nach Art. 9 um mehr als 8 Prozent zu erhöhen, so kann der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Ent-

schädigung zurücktreten. Wenn der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt, ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten.

3) Bei Rücktritt vom Pauschalreisevertrag nach Abs. 2 kann sich der Reisende mit einer anderen Pauschalreise – sofern möglich, in gleichwertiger oder höherwertiger Qualität – als Ersatz einverstanden erklären, wenn ihm der Veranstalter dies anbietet. Andernfalls hat der Reiseveranstalter dem Reisenden alle von diesem oder in dessen Namen geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten. Art. 13 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

4) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich zu informieren über:

- a) die vorgeschlagenen Änderungen nach Abs. 2 und gegebenenfalls nach Abs. 5 deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise;
- b) die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung nach Abs. 2 in Kenntnis zu setzen hat;
- c) die in Abs. 2 zweiter Satz vorgesehene Rechtsfolge einer unterlassenen Erklärung; und
- d) die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

5) Haben die Änderungen des Pauschalreisevertrags nach Abs. 2 oder die als Ersatz angebotene Pauschalreise nach Abs. 3 eine Minderung der Qualität oder eine Senkung der Kosten der Pauschalreise zur Folge, so hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

## Art. 11

### *Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise*

1) Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Tritt der Reisende nach

diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. Wenn vertraglich keine Entschädigungspauschale festgelegt wurde, hat die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen zu entsprechen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter die Höhe der Entschädigung zu begründen.

2) Unbeschadet des Rücktrittrechts nach Abs. 1 kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende nach diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung.

3) Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise gegen volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

a) wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zugeht, spätestens jedoch:

1. 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen;

2. sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen;
  3. 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern; oder
- b) wenn der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer und aussergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugeht.

4) Der Reiseveranstalter hat bei einem Rücktritt nach den vorstehenden Absätzen dem Reisenden alle von diesem oder in dessen Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge – im Fall des Rücktritts nach Abs. 1 abzüglich der Entschädigung nach dieser Bestimmung – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten.

#### **IV. Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen; Gewährleistung; Schadenersatz**

##### **Art. 12**

##### *Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen*

1) Der Reiseveranstalter ist für die Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen unabhängig davon verantwortlich, ob diese Leistungen nach dem Vertrag von ihm oder anderen Erbringern von Reiseleistungen zu bewerkstelligen sind.

2) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

3) Wird eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht, so hat der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit zu beheben, es sei denn, dass dies unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmasses der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre.

4) Behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit entgegen seiner Verpflichtung nach Abs. 3 innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Aufgaben verlangen. Eine Fristsetzung durch den Reisenden ist nicht erforderlich, wenn sich der Reiseveranstalter weigert, die Vertragswidrigkeit zu beheben, oder wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist.

5) Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäss erbracht werden, so hat der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten für diesen angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten, die nach Möglichkeit den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäss an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge, so hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist.

6) Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktre-

ten und gegebenenfalls Ansprüche nach Art. 13 erheben. Können keine anderen Vorkehrungen nach Abs. 5 angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach dem letzten Satz von Abs. 5 ab, so hat der Reisende gegebenenfalls Anspruch nach Art. 13 auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so hat der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen ausserdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden zu sorgen.

7) Ist die im Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und aussergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so hat der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung des Reisenden, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten zu tragen. Sind in EWR-rechtlichen Vorschriften über Passagierrechte für das die Rückbeförderung des Reisenden betreffende Beförderungsmittel längere Unterbringungszeiträume vorgesehen, so gelten diese Zeiträume.

8) Die Kostenbeschränkung nach Abs. 7 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität nach Art. 2 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S. 1, und deren Begleitpersonen, für Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung seiner Kostentragungspflicht nach Abs. 7 kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren und aussergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach EWR-rechtlichen Vorschriften nicht auf solche Umstände berufen kann.

## Art. 13

*Preisminderung und Schadenersatz*

1) Der Reisende hat Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden von einer Vertragswidrigkeit betroffenen Zeitraum der Pauschalreise; dies gilt nicht, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist.

2) Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf angemessenen Ersatz des Schadens, den er infolge der Vertragswidrigkeit erlitten hat. War die Vertragswidrigkeit erheblich, so umfasst der Schadenersatzanspruch auch den Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude. Die Unterlassung einer nach Art. 12 Abs. 2 gebotenen Mitteilung einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit kann dem Reisenden als Mitverschulden angerechnet werden (§ 1304 ABGB). Der Schadenersatz ist unverzüglich zu leisten.

3) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit:

- a) dem Reisenden zuzurechnen ist;
- b) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder
- c) auf unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

4) Soweit der Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, durch für Liechtenstein verbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte eingeschränkt werden, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadenersatz kann im Voraus vertraglich nicht eingeschränkt werden.

5) Das Recht auf Preisminderung oder Schadenersatz lässt die Rechte von Reisenden nach diesem Gesetz und weiteren für Liechtenstein geltende EWR-Rechtsvorschriften sowie nach internationalen Übereinkünften unberührt. Ein Reisender ist berechtigt, Forderungen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach den weiteren EWR-Rechtsvorschriften sowie nach internationalen Übereinkünften geltend zu machen. Eine nach diesem Gesetz gewährte Schadenersatzzahlung oder Preisminderung wird jedoch auf den nach allenfalls für Liechtenstein geltende EWR-Rechtsvorschriften oder nach internationalen Übereinkünften zustehenden Anspruch auf Schadenersatz oder Preisminderung angerechnet und umgekehrt, um eine Bereicherung des Reisenden zu vermeiden.

6) Vereinbarungen, durch die für Ansprüche des Reisenden auf Preisminderung oder Schadenersatz eine Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren vorgesehen wird, sind jedenfalls unwirksam.

#### Art. 14

##### *Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler*

Der Reisende kann Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden bezüglich der Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten, über den er den Pauschalreisevertrag geschlossen hat. Der Reisevermittler hat diese Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterzuleiten. Für die Einhaltung von Fristen gilt eine Erklärung des Reisenden über solche Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden mit ihrem Eingang beim Reisevermittler auch als dem Reiseveranstalter zugegangen.

#### Art. 15

##### *Beistandspflicht*

1) Der Reiseveranstalter hat einem Reisenden in Schwierigkeiten – wozu auch der in Art. 12 Abs. 7 umschriebene Fall zählt - unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu leisten, insbesondere durch:

- a) die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand; und
- b) Unterstützung des Reisenden bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach Ersatzreisearrangements.

2) Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Vergütung darf die dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

## **V. Verbundene Reiseleistungen**

### Art. 16

#### *Informationspflichten*

1) Bevor der Reisende durch einen Vertrag, der zu verbundenen Reiseleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. g) führt, oder seine entsprechende Vertragserklärung gebunden ist, hat ihn der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, klar, verständlich und deutlich darüber zu informieren, dass:

- a) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die ausschliesslich für Pauschalreisen gelten, und dass jeder Leistungserbringer lediglich für die vertragsgemässe Erbringung seiner Leistung haftet; und
- b) dem Reisenden der Insolvenzschutz nach den liechtensteinischen Vorschriften dieses Gesetzes zugutekommt.

2) Für die Erfüllung seiner Informationspflicht nach Abs. 1 hat der Unternehmer das entsprechende Standardinformationsblatt nach Anhang 2 zu verwenden, sofern die spezielle Art der verbundenen Reiseleistungen in einem dieser Formblätter abgedeckt ist.

3) Hat der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, die in den Abs. 1 und 2 angeführten sowie die in den liechtensteinischen Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Insolvenzschutz vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllt, so gelten, sofern liechtensteinisches Recht anzuwenden ist, die Rechte und Pflichten nach den Art. 8 und 11 bis 15 hinsichtlich der in verbundenen Reiseleistungen enthaltenen Reiseleistungen.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Unternehmer, die nicht in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, die jedoch ihre Tätigkeiten zur Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen auf einen solchen Mitgliedstaat ausrichten.

5) Wenn verbundene Reiseleistungen das Ergebnis eines Vertragsabschlusses zwischen einem Reisenden und einem Unternehmer sind, der die verbundenen Reiseleistungen nicht vermittelt, so hat dieser Unternehmer den Unternehmer, der die verbundenen Reiseleistungen vermittelt, über den Abschluss des betreffenden Vertrags zu informieren.

## **VI. Ergänzende Bestimmungen**

### **Art. 17**

#### *Besondere Pflichten des Reisevermittlers im Fall eines ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters*

Hat der Reiseveranstalter seine Niederlassung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so gelten seine Pflichten nach dem IV. Abschnitt auch für den Reisevermittler, sofern dieser in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter diesen Bestimmungen nachkommt.

## Art. 18

*Haftung für Buchungsfehler*

Ein Reiseveranstalter, ein Reisevermittler, ein Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sowie ein Unternehmer, der Reiseleistungen erbringt, haften jeweils für Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem, die ihnen jeweils zuzurechnen sind. Wenn sich ein solcher Unternehmer bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise oder von Reiseleistungen, die Teil verbundener Reiseleistungen sind, zu veranlassen, haftet er auch für Fehler, die er während des Buchungsvorgangs macht. Ein Unternehmer haftet aber nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder die durch unvermeidbare und aussergewöhnliche Umstände verursacht werden.

## Art. 19

*Rückgriffsansprüche*

Wenn der Reiseveranstalter oder nach Art. 17 der Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt, richtet sich ein Anspruch des Reiseveranstalters oder –vermittlers, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das den Schadenersatz, die Preisminderung oder die sonstigen Pflichten begründet, Rückgriff zu nehmen, nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatz- und des Gewährleistungsrechts.

## **VII. Schutz bei Insolvenz**

### **Art. 20**

#### *Insolvenzsicherung; Sicherungsschein*

1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters:

- a) Reiseleistungen ausfallen; oder
- b) der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

2) Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

3) Reiseveranstalter, die nicht einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem EWR-Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen EWR-Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses EWR-Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen:

- a) durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen; oder
- b) durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts;

5) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisen-

de eine Erstattung nach Abs. 1 hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen.

6) Die Insolvenzabsicherung eines Reiseveranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung, die für die Insolvenzabsicherung zuständig ist, ansässig ist, zugute.

7) Wird die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückbeförderung sicherzustellen.

#### Art. 21

##### *Insolvenzsicherung der im EWR niedergelassenen Reiseveranstalter*

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Niederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S 1) leistet.

#### Art. 22

##### *Zentrale Kontaktstelle; Verwaltungszusammenarbeit*

1) Die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nimmt das Amt für Volkswirtschaft wahr.

2) Das Amt für Volkswirtschaft stellt den zentralen Kontaktstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung nach Art. 20 und 21 zur Verfügung.

3) Das Amt für Volkswirtschaft leitet Auskunftersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nach Art. 20 und 21 nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des Niederlassungsstaats weiter.

4) Auskunftersuchen zentraler Kontaktstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nach Art. 20 und 21 nachgekommen ist, leitet das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

5) Die zuständige Behörde ergreift unverzüglich die zur Klärung erforderlichen Massnahmen und teilt dem Amt für Volkswirtschaft das Ergebnis mit. Das Amt für Volkswirtschaft leitet die Mitteilung der zuständigen Behörde unverzüglich an die zentrale Kontaktstelle des anderen Staats weiter.

6) Sofern das Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang noch nicht abschliessend beantwortet werden kann, erteilt das Amt für Volkswirtschaft der zentralen Kontaktstelle des anderen Staats innerhalb dieser Frist eine erste Antwort.

## VIII. Strafbestimmungen

### Art. 23

#### *Übertretungen*

Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht ein Unternehmer eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Franken, im Wiederholungsfalls bis zu 20 000 Franken zu bestrafen, wenn er:

- a) in die nach Art. 5 Abs. 1 bis 3, Art. 7 Abs. 3 oder Art. 16 Abs. 1 und 4 gebotenen vorvertraglichen Informationen falsche Angaben aufnimmt oder die Informationspflichten nach Art. 5 Abs. 1 bis 3 oder 16 Abs. 5 nicht oder nicht vollständig erfüllt;
- b) gegen eine der in Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 und 4, Art. 10 Abs. 4 oder Art. 16 Abs. 1, 2 und 4 getroffenen Anordnungen über die Art der Informationserteilung verstösst;
- c) dem Reisenden entgegen Art. 7 Abs. 1 keine den darin vorgesehenen Anforderungen entsprechende Vertragsausfertigung oder -bestätigung zur Verfügung stellt;
- d) nicht alle nach Art. 7 Abs. 2 vorgesehenen oder falsche Angaben in einem Pauschalreisevertrag aufnimmt;
- e) es unterlässt, dem Reisenden nach Art. 7 Abs. 5 die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- f) nicht entsprechend Art. 8 Abs. 2 über die Kosten der Übertragung des Pauschalreisevertrags informiert;
- g) es unterlässt, dem Reisenden nach Art. 8 Abs. 3 einen Beleg über die zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten auszustellen;
- h) nicht entsprechend Art. 9 oder 10 über die Änderung des Pauschalreisevertrags informiert;

- i) gegen seine Erstattungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 oder Art. 11 Abs. 4 verstösst;
- k) es unterlässt, die Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden des Reisenden nach Art. 14 weiterzuleiten;
- l) es unterlässt, dem Reisenden nach Art. 15 Abs. 1 Beistand zu leisten.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

#### *Übergangsbestimmungen*

Dieses Gesetz ist auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

### **Art. 25**

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

|

**Teil A****Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge für Fälle, in denen ein  
Hyperlink verwendet werden kann**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>4</sup>,

Daher können Sie alle EWR-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner/ihrer Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 [Mittels eines Hyperlink anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

**Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

---

<sup>4</sup> Diese Richtlinie wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses ..... in den EWR-Acquis übernommen.

- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäss durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäss dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen EWR-Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

**Teil B****Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als dem von Teil A erfassten**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EWR-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner/ihrer Insolvenz.

**Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreise-

preises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäss durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäss dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen EWR-Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:]

**Teil C**

**Standardinformationsblatt für Fälle, in denen Daten durch einen Pauschalreiseveranstalter an einen anderen Unternehmer nach Art. 3 Ziff. 2 Bst. b Punkt v der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 lit. ee PRG) übermittelt werden**

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens XY einen Vertrag mit dem Unternehmen AB schliessen, handelt es sich bei der von XY und AB erbrachten Reiseleistung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EWR-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlungen Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderungen im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 [Mittels eines Hyperlink anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemässe Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäss durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäss dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen EWR-Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

**Anhang 2****Teil A**

**Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 Bst. a der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EWR-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [Mittels eines Hyperlink angeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

**Teil B**

**Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Art.3 Ziff. 5 Bst. a der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EWR-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [Mittels eines Hyperlinks anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren (Kontakt Daten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer), wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

**Teil C**

**Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 Bst. a der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 PRG) , wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemässe Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens/des Unternehmens XY oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EWR-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und

Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

[Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist]

**Teil D**

**Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 Bst. b der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 \_Bst. g Ziff. 2 PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft.**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch unser Unternehmen/das Unternehmen XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EWR-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [Mittels eines Hyperlink anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

**Teil E**

**Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Art. 3 Ziff. 5 Bst. b der Pauschalreiserichtlinie (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch unser Unternehmen/das Unternehmen XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EWR-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [Mittels eines Hyperlinks anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschliesslich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

## **6.2. Abänderung Konsumentenschutzgesetz**

### **Gesetz**

vom .....

### **über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz; KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a Abs. 2 Bst. i

2) Die in Abs. 1 festgelegten Informationspflichten gelten nicht für Verträge:

- i) über Pauschalreisen im Sinn von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG, ABL. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1;

## Art. 41 Abs. 1

1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit Konsumenten im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, den allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers (Art. 7a), Konsumkreditverhältnissen, Pauschalreiseverträgen und Verträgen über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, Teilzeitnutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz, der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen, der Forderung von Telefonkosten (Art. 8b) oder zusätzlichen Zahlungen (Art. 8c), der Leistungsfrist (Art. 9a) oder dem Gefahrenübergang (Art. 9b), im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr, Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermögensverwaltung, Zahlungsdiensten oder der Ausgabe von E-Geld gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstösst, im Zusammenhang mit der alternativen Streitbeilegung (Art. 18 AStG) oder der Online-Streitbeilegung (Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013) Informationspflichten verletzt oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.01) bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt verstösst und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Konsumenten beeinträchtigt, kann unbeschadet des Art. 40 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden.

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 47

Aufgehoben

Art. 48

Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pauschalreisegesetz vom ... in Kraft,  
andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

### **6.3. Abänderung Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz**

#### **Gesetz**

vom .....

#### **über die Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. September 2015 über Fernabsatz- und ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz; FAGG) LGBI. 2015 Nr. 276, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst h

- 2) Es gilt vorbehaltlich Art. 9 Abs. 4 nicht für Verträge:
- h) über Pauschalreisen im Sinn von Artikel 3 Ziffer 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zu Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG, ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1.;

Art. 10 Abs. 3

3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die in Art. 1 Abs. 2 Bst. h genannten Verträge.

Art. 20 Bst. b

Vom Amt für Volkswirtschaft wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 20 000 Franken, bestraft, wer:

- b) gegen eine der in Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen über die Art der Informationserteilung verstösst;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pauschalreisegesetz vom ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.